



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 23. April 2009	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende		
SBU		SPÖ
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner		Vizebürgermeisterin Eveline Wöger
Vizebürgermeister Siegfried Moser		Stadtrat Albert Lechner
Stadtrat Ing. Josef Dutschek		Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderätin Irma Stroh		Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Gemeinderat Stefan Beißmann		Gemeinderat Martin Horner
Gemeinderat Johann Schmitsberger		Gemeinderat Günter Gintenreiter
Gemeinderätin Ute Friedl		Gemeinderat Manfred Hofmann
Gemeinderat Erwin Kreindl		Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat Mag. Johann Würzburger		Gemeinderat Rudolf Simbrunner
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger		Gemeinderat-Ersatzmitglied Dieter Ehrenguber
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Katharina Dutschek		Gemeinderat-Ersatzmitglied Thomas Pischulti
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Ernst Matschl		ÖVP
FPÖ		Stadtrat Ing. Leopold Pleiner
Gemeinderat-Ersatzmitglied Franz Himmelbauer		Gemeinderat Rupert Burger
es fehlen entschuldigt:		Gemeinderat Jürgen Schonka
GR Karin Mayrhofer	SBU	Gemeinderätin Mag. Silvia Lehermayr
GR Michaela Forstner	SBU	Gemeinderat
GR Ing. Leopold Kapeller	SBU	Mag. Markus Raml
GR Ing. Paul Mader	SPÖ	Gemeinderätin-Ersatzmitglied
GR Otmar Burger	SPÖ	Waltraud Gierlinger
GR Christian Pilz	ÖVP	Gemeinderat-Ersatzmitglied
GR Mag. Martin Pasteyrik	ÖVP	Friedrich Matscheko
GR Johann Honeder	ÖVP	

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Abschluss von Verträgen mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung <ul style="list-style-type: none"> - Einbringungsvertrag - Bestandsvertrag - Überbindungsvereinbarung - Mietvertrag für das Schulgebäude - Mietvertrag für das Probelokal 	8
2	Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Abgabe der Freizeichnungserklärung gegenüber dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg“; Beratung und Beschlussfassung	22
3	Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erklärung der Stadtgemeinde, stets für die Liquidität der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“ Sorge zu tragen; Beratung und Beschlussfassung	23
4	Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Übertragung der Landesförderungsmittel an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung	24
5	Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von Krediten durch die „Verein zu Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung	27
6	Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erteilung der Genehmigung zur Vornahme von Auftragsvergabe für die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung	28
7	Stadtgemeinde Steyregg; Kinderspielplatz Pulgarn – Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Herrn Franz Weiß; Beratung und Beschlussfassung	29
8	Stadtgemeinde Steyregg; Busumkehrschleife Plesching – Änderung des Pachtvertrages mit Herrn Manfred Buchberger; Beratung und Beschlussfassung	30
9	Stadtgemeinde Steyregg; Windegger Straße – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des Dipl.-Ing. Lipp, Linz vom 30.12.2008, GZ.: 4200 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung	31
10	Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Fischwasserpachtvertrages mit Herrn Wilhelm Krennmayr; Beratung und Beschlussfassung	31
11	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichtes der Prüfungsausschuss-sitzung vom 24. März 2009; Beratung und Beschlussfassung	32
12	Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung	35
13	Allfälliges	37
Dringlichkeitsantrag		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Verbreiterung der Windegger Gemeindestraße von der ÖBB Bahnunterführung Richtung Winkler Kapelle – Ausschreibung der Straßenbauarbeiten; Beratung und Beschlussfassung	35

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung er-gangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Abschluss von Verträgen mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: AL Heuschober)
 - Einbringungsvertrag
 - Bestandsvertrag
 - Überbindungsvereinbarung
 - Mietvertrag für das Schulgebäude
 - Mietvertrag für das Probelokal
2. Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Abgabe der Freizeichnungserklärung gegenüber dem „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: AL Heuschober)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erklärung der Stadtgemeinde, stets für die Liquidität der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“ Sorge zu tragen; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: AL Heuschober)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Übertragung der Landesförderungsmittel an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: AL Heuschober)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von Krediten durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: AL Heuschober)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erteilung der Genehmigung zur Vornahme von Auftragsbestätigungen durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: AL Heuschober)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Kinderspielplatz Pulgarn – Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Herrn Franz Weiß; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Busumkehrschleife Plesching – Änderung des Pachtvertrages mit Herrn Manfred Buchberger; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Windegger Straße – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des Dipl.-Ing. Lipp, Linz vom 30.12.2008, GZ.: 4200 gemäß § 15 Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Fischwasserpachtvertrages mit Herrn Wilhelm Krennmayr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
11. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 24. März 2009; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Neulinger)

12. Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplanes; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
13. Allfälliges

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 5. März 2009 zur Genehmigung aufliegt.

StR Grassnigg erklärt, dass zu diesem Protokoll Einwendungen erhoben würden.

Der **Amtsleiter** verliest daraufhin folgende Stellungnahme:

Erklärung des Schriftführers und Protokollverfassers
der Gemeinderatssitzung vom 5. März 2009

Einige Zeit nach der Gemeinderatssitzung am 5. März 2009 besuchte mich StR Grassnigg in meinem Büro, um eine dienstliche Angelegenheit zu besprechen. Gesprächsweise kamen wir auch auf die erwähnte Sitzung zu sprechen und ich erinnerte StR Grassnigg daran, dass er nach Abstimmung jener Anträge, die vom Gemeinderat als gemeinsame Anträge bezeichnet wurden, auf kurze Nachfrage des Bürgermeisters erklärt habe, dass die Anträge, die Grundlage für die Tagesordnungspunkte 5 und 6 waren, nunmehr hinfällig wären.

StR Grassnigg bestritt dies vehement und behauptete, dass er nur den Antrag, der Grundlage für den TOP 5 gewesen sei, als hinfällig bezeichnet habe. Er ignorierte meinen Einwand, dass einerseits die Mitschrift von Kollegin Siegl den Hinweis auf beide TOP's enthalte, andererseits auch faktisch im Sitzungsverlauf keine Behandlung des TOP 6 vorgenommen worden sei.

Da StR Grassnigg meine Einwände ignorierte, sagt ich zu, von der relevanten Sitzungspassage ein Wortprotokoll auf Grund der vorhandenen Tonbandaufzeichnung zu erstellen, um den wahren Sachverhalt eindeutig feststellen zu können.

Dieses Wortprotokoll wurde StR Grassnigg gemeinsam mit der nicht genehmigten Fassung des Gemeinderatssitzungsprotokolls am 17. März 2009 übermittelt. Ich hatte dazu folgenden Text verfasst:

Sehr geehrter Herr Stadtrat Grassnigg!

Da ich überzeugt davon war, dass Kollegin Siegl nicht etwas Falsches protokolliert hat, habe ich die entsprechende Bandstelle abgehört:

Gemeinderatssitzung 5.3.2009

Wortprotokoll:

Bürgermeister: „Es ist damit der Tagesordnungspunkt 5 und 6 nehme ich an“

Grassnigg: „Erledigt“

Bürgermeister: „..... hat sich erledigt“

Ich würde mich freuen, wenn der Arbeit der Schriftführung in Zukunft ein wenig mehr Vertrauen entgegengebracht würde.

Beste Grüße – Amtsleiter Helmut Heuschober

Ich habe die Angelegenheit damit für erledigt gehalten. Umso mehr war ich überrascht, als mich StR Grassnigg wenige Tage danach anrief und den Wunsch äußerte, das Band selbst abzuhören. Ich erklärte sofort, dass ich diesen Wunsch als grobe Misstrauenserklärung auffassen würde. Ich stimmte aber unter entsprechendem Protest trotzdem zu. Zurückblickend war dies ein Fehler, den ich sicher nie wieder begehen werde.

Ich kann zwar den Tag, an dem StR Grassnigg in meiner Abwesenheit in meinem Büro erschien und die Abhörung des Bandes wünschte, nicht mehr datieren. Dies ist aber auch unerheblich. Für mich ist nur erheblich, dass es StR Grassnigg offenbar gar nicht um den Wahrheitsgehalt des beschriebenen Vorganges gegangen ist. Bei meiner Rückkehr in mein Büro fand ich StR Grassnigg das Band hörend vor, allerdings in einer völlig anderen Passage der Sitzung. Aufgrund des Wortprotokolls ist klar ersichtlich, dass dieser Teil nur wenige Sekunden gedauert hat und dessen Abhörung sehr schnell vorüber gewesen wäre.

Welche Beweggründe StR Grassnigg geleitet haben, nach Feststellung der Richtigkeit meiner Aussage das Band noch weiter abzuhören, ist mir nicht bekannt und ich will mich dazu auch nicht in Vermutungen ergehen.

Ich erkläre aber öffentlich vor dem Kollegium des Gemeinderates, dass das mir entgegengebrachte Misstrauen unerträglich, in keiner Weise gerechtfertigt und persönlich beleidigend ist. Beleidigend vor allen Dingen deshalb, da ich in der Vergangenheit noch nie wesentlich Anlass dazu gegeben habe, an meinem Wort zu zweifeln. Für mich stellt sich nur mehr die Frage, ob StR Grassnigg interessiert daran ist, dass deutlich beschädigte Verhältnis zur Schriftführung wieder zu normalisieren und dazu eine Entschuldigung in Erwägung zieht.

Steyregg, 23. April 2009
AL Helmut Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass die Tonbandaufzeichnungen nur als Behelf der Schriftführung gelten würden. Eben diese Schriftführung habe nach dem Auftrag der Gemeindeordnung vorzugehen und den wesentlichen Beratungsverlauf und die Beschlüsse festzuhalten. Sollten die angekündigten Einwendungen den wahren Sachverhalt verfälschen und trotzdem mit Mehrheit beschlossen werden, würde er diesen Beschluss hemmen.

StR Grassnigg erwidert, dass das Protokoll vom 5.3.2009 seiner Meinung nach in 9 Punkten nicht vollständig bzw. nicht den richtigen Sitzungsverlauf wiedergebe und das Einbringen von Einwendungen völlig legitim sei. Bei diesen Einwendungen handle es sich um folgende:

An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg

Protokoll der GR-Sitzung vom 5. März 2009

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates erheben gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. GemO 1990 gegen die Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 5. März 2009 nachstehende Einwendungen. Diese betreffen in Summe die Tagesordnungspunkte D 1, D 2, D 3 sowie die Tagesordnungspunkte 5 und 6.

1.) zu Seite 19, letzter Absatz:

StR Grassnigg erklärt, dass die SPÖ-Fraktion den Anträgen des **Bürgermeisters** nur dann beitreten könne, wenn ab nun alles, was in der Angelegenheit Schließung des Schalterpostamts Steyregg beraten und beschlossen werde, als **gemeinsame** Anträge und Beschlüsse aller im GR vertretenen Fraktionen gelte. Zum 2. Antrag beantrage er ergänzend, neben der Unterstützung eines allfälligen Volksbegehrens, auch eine Unterschriftenaktion durchzuführen. Teile der Bevölkerung hätten oft Hemmungen, ein offizielles Volksbegehren zu unterschreiben und würden die Möglichkeit der direkten Unterstützung bevorzugen. Eine derartige Unterschriftenaktion könne mittels Postwurf durch die Gemeinde, besser noch über das Amtsblatt erfolgen. Die Fraktionsführer mögen sich über die Modalitäten einer solchen Aktion einigen. Für die Durchführung schlage er aus aktuellem Anlass den ehest möglichen Zeitpunkt vor. Ein gleichzeitiges Nebeneinander von einem allfällig von einer Gewerkschaftsfraktion initiierten Volksbegehren und einer Unterschriftenaktion halte er nicht für günstig.

2.) zu Seite 20, 1. Absatz:

GR Mag. Raml kritisiert eingangs die Doppelstrategie des Bürgermeisters und seine Schwenks zwischen Unterstützung und Ablehnung und meint weiter, dass er sich mit der Forderung von **StR Grassnigg** einverstanden erklären könne und es als Entgegenkommen der SPÖ und ÖVP-Fraktion gegenüber der SBU-Fraktion zu bezeichnen sei, wenn sich diese zu einem gemeinsamen Antrag bereit erklärten.

3.)

Vzbgm. Moser widerspricht dieser Meinung heftig und verteidigt die Haltung des Bürgermeisters bzw. kehrt seine Bemühungen um den Erhalt des Postamtes hervor.
(Die Wortmeldung von Vzbgm. Moser ist im Protokoll nicht enthalten).

4.) zu Seite 20, 5. Absatz:

nach der Wortmeldung von GR Mag. Pasteyrik:

StR Grassnigg vergleicht den Versuch des Bürgermeisters seine Anträge durchzubringen mit einem Taschenspielertrick, auf der er nicht herein falle. Entweder gebe es in der Angelegenheit Postamts-schließung gemeinsame Anträge aller Parteien, ansonsten komme es zur Beschlussfassung der weiteren vorliegenden fast gleich lautenden Anträge, jedoch nicht jenen von der SBU.

Daraufhin unterbricht der Bürgermeister die Sitzung um 20.20 Uhr, um seiner Fraktion die Möglichkeit einer Besprechung einzuräumen.

5.)

Um 20.30 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen. Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass seine Fraktion damit einverstanden sei, dass alle künftig gestellten Anträge somit als **gemeinsame** Anträge aller Fraktionen anzusehen wären.

6.)

1. Antrag

Die Stadtgemeinde Steyregg verweigert im Sinne des **gemeinsamen** Antrages aller drei Fraktionen das Einvernehmen bezüglich eines Postpartners, weil auf einem eigenen Postamt bestanden wird. Er lässt darüber abstimmen.

7.) zu Seite 22, oben:

Statt „Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen“, müsste es richtig lauten „Der **Bürgermeister** lässt über den gemeinsamen Antrag abstimmen“.

8.) zu Seite 22, 3. Absatz:

Folgender Antrag ist, wie im Protokoll festgehalten, nicht richtig, weil er **wörtlich** anders gestellt wurde.

Unrichtige Formulierung im Protokoll:

Unter Verweis auf den 2. Dringlichkeitsantrag der SBU-Fraktion stellt der **Bürgermeister** den Antrag, folgendes **gemeinsame** Schreiben der Fraktionen an die bundespolitischen Entscheidungsträger zu richten ...

Richtigerweise müsste es heißen, weil der Antrag wörtlich so gestellt wurde:

Unter Verweis auf den 2. Dringlichkeitsantrag der SBU-Fraktion stellt der **Bürgermeister** den **gemeinsamen** Antrag, folgendes Schreiben der Fraktionen an die bundespolitischen Entscheidungsträger zu richten ...

9.) zu Seite 23, letzter Antrag des Bürgermeisters (zu diesem TOP):

Der **Bürgermeister** lässt über den **gemeinsamen** Antrag abstimmen.

10.)

Nach der Abstimmung erklärt **StR Grassnigg** auf Anfrage des **Bürgermeisters**, dass er seine Anträge, die Grundlage für die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung gewesen wären, wegen bereits erfolgter Erledigung zurückziehe. Dies gelte auch für Dringlichkeitsantrag Nr. 3, der durch die zuvor gefassten Beschlüsse ebenfalls überholt sei.

Der Gemeinderat wird gebeten, die vorgebrachten Einwendungen in das Protokoll der Gemeinderats-sitzung vom 5. März 2009 aufzunehmen.

Vzbgm. Eveline Wöger eh.
 StR Peter Grassnigg eh.
 StR Albert Lechner eh.
 GR Gabriela Neulinger eh.
 GR Martin Horner eh.
 GR Günter Gintenreiter eh.
 GR Manfred Hofmann eh.
 GR Elisabeth Auberger eh.
 GR Rudolf Simbrunner eh.
 GR-E Dieter Ehrenguber eh.
 GR-E Thomas Pischulti eh.

StR Ing. Leopold Pleiner eh.
 GR Rupert Burger eh.
 GR Jürgen Schonka eh.
 GR Mag. Silvia Lehermayr eh.
 GR Mag. Markus Raml eh.
 GR-E Waltraud Gierlinger eh.
 GR-E Friedrich Matscheko eh.

* * *

StR Grassnigg stellt den Antrag, die verlesenen Einwendungen zur Verhandlungs-schrift der Gemeinderatssitzung vom 5.3.2009 zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** lässt über diesen Antrag abstimmen:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	-	11	1 (Schmitsberger)
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	1
	18	11	2
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** teilt mit, dass folgender Dringlichkeitsantrag vorliegt:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzu-erkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

**„Stadtgemeinde Steyregg; Verbreiterung der Windegger Gemeindestraße von der ÖBB Bahn-
 unterführung Richtung Winkler Kapelle – Ausschreibung der Straßenbauarbeiten;
 Beratung und Beschlussfassung“**

Begründung:

Im Zuge der Bauarbeiten der ÖBB Infrastruktur Bau AG bezüglich der Neuerrichtung einer Bahnunter-führung in Windegg hat die Gemeinde Steyregg beschlossen, die dort anschließende Windegger Ge-meindestraße bis zur so genannten Winkler Kapelle 2-spurig auszubauen. Die Gesamtstraßenbreite wird auf etwa 6,50 m festgelegt, sodass hangseitig noch genug Platz für einen Fußgeherstreifen bleibt.

Für die Straßenbauarbeiten sowie die Böschungssicherungsarbeiten sollen fünf Angebote von den Firmen Angerlehner Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH, Rabmer Bau GmbH, A. Zaussinger Bau GmbH, Strabag AG und Alpine eingeholt werden.

Steyregg, 14. April 2009
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Abschluss von Verträgen mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung

- Einbringungsvertrag
- Bestandsvertrag
- Überbindungsvereinbarung
- Mietvertrag für das Schulgebäude
- Mietvertrag für das Probelokal

Der **Amtsleiter** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörigen Verträge zur Kenntnis:

GZ.: 211/2009/Heu

Schulgeneralsanierung – Abschluss von Verträgen

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 den Grundsatzbeschluss für die Übertragung der Liegenschaftsverwaltung an die VFI Steyregg Co KG gefasst. In weiterer Folge hat der Gemeinderat nun vorerst zu beschließen, dass die Stadtgemeinde Steyregg die ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts zufallende Aufgabe der Errichtung, Erhaltung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für Volks- und Hauptschulen sowie für Einrichtungen der Musikpflege ausgliedert und diese Aufgabenbereiche an die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG überträgt.

Im Zuge der Umsetzung ist der Abschluss folgender Verträge notwendig:

Einbringungsvertrag:

Mit diesem Vertrag bringt die Stadtgemeinde Steyregg die Grundstücke Nr. 931/8 und 931/9, beide EZ 577 GB45641 samt den darauf befindlichen Baulichkeiten als Sacheinlage in die VFI Steyregg CoKG ein:

NOTARIATSAKT

*Vor mir, **Magister Wolfram B e r g e r**, als mit Dekret des Landesgerichtes Linz vom 9.1.2004, Jv 48-13/04, bestellter Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Erich Berger** mit dem Amtssitz in 4310 Mauthausen, Promenade 10, sind heute in den Amtsräumlichkeiten der Stadtgemeinde Steyregg in Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, wohin ich mich über ausdrückliches Ersuchen der Parteien begeben habe, daselbst erschienen, die mir persönlich bekannten, großjährigen und eigenberechtigten Parteien und zwar: -----*
Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, vertreten durch deren Bürgermeis-

ter Herr Josef Buchner, geboren am 02.03.1942 (zweiten März neunzehnhundertzweiundvierzig), Im Weih 23, 4221 Steyregg -----
einerseits sowie -----
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG mit dem Sitz in Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, FN 322850 f des Landesgerichtes Linz, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg mit dem Sitz in Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, ZVR-Zahl 890479631 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, dieser wiederum vertreten durch dessen Obmann Herrn Helmut Heuschober, Amtsleiter, per Adresse Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg und dessen Kassier Herrn Johannes Stinger, Angestellter, per Adresse Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg -----
andererseits -----
und haben diese Parteien vor mir errichtet und zu Akt gegeben, nachstehenden -----

----- **Einbringungsvertrag** -----

Erstens: Einleitung: -----

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg als unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) und die Stadtgemeinde Steyregg als Kommanditistin haben am 11.01.2009 die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG (FN 322850 f des Landesgerichtes Linz) gegründet. -----

Dieser Gründung liegt der Stadtgemeinderatsbeschluss vom 11.12.2008 zu Grunde. -----
Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst unter anderem den Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken sowie den Erwerb von Baurechten, Dienstbarkeiten und sonstigen Nutzungsrechten von der Stadtgemeinde Steyregg oder von Dritten, die Neuerrichtung, Sanierung, der Umbau oder die Erweiterung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sowie die Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Gebäuden und sonstigen Bauwerken, insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung. -----

In der Stadtgemeinderatssitzung vom 23.04.2009 hat nunmehr die Stadtgemeinde Steyregg beschlossen, die ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts je zufallende Aufgaben der Errichtung, Erhaltung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für Volks- und Hauptschulen sowie für Einrichtungen der Musikpflege auszugliedern und diese Aufgabenbereiche an die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG je zu übertragen.

Die Stadtgemeinde Steyregg ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, mit den bei dieser Einlagezahl vorgetragenen Grundstücken 931/8 Baufl. (Gebäude), Baufl.(begrünt), Baufl.(befestigt) sowie 931/9 und 931/13 je Baufl. (begrünt). Mit Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 04.03.2009, Geschäftszahl 4227 wurde zwischenzeitlich das Grundstück 931/8 so geteilt, dass die südöstlich gelegene Teilfläche im Ausmaß von 1.134 m², auf welcher die Landesmusikschule errichtet ist, vom Grundstück 931/8 abgeteilt und mit dem Grundstück 931/13 vereinigt wurde. Mit dieser Teilung befinden sich sämtliche Gebäude und baulichen Anlagen der Volks- und Hauptschule Steyregg ausschließlich auf dem neu gebildeten Grundstück 931/8. Weiters befinden sich die Parkplatzflächen und Fahrradunterstände für die Volks- und Hauptschule auf dem Grundstück 931/9.

Zur Erfüllung der mit obigen Beschluss vom 23.04.2009 der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG übertragenen Aufgaben, insbesondere aber zur Sanierung der Volks- und Hauptschulgebäude ist die Übertragung der vertragsgegenständlichen Grundstücke 931/8 und 931/13 an dieselbe erforderlich. Die Einbringung dieser Grundstücke gemäß Punkt Zweitens dieses Vertrages steht daher in direktem Zusammenhang mit diesen von der Stadtgemeinde Steyregg übernommenen Aufgaben. -----

Zweitens: Einbringung: -----

Das mit Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 04.03.2009, Geschäftszahl 4227 neu gebildete Grundstück 931/8 Baufl. (Gebäude), Baufl.(begrünt), Baufl.(befestigt) samt den dort errichteten Gebäuden und baulichen Anlagen der Volks- und Hauptschule Steyregg sowie das Grundstück 931/9 Baufl. (begrünt). sind Gegenstand dieses Vertrages und damit der im folgenden näher vereinbarten Einbringung. -----

Die Stadtgemeinde Steyregg bringt somit das mit obiger Vermessungsurkunde neu gebildete Grundstück 931/8 samt allen dort errichteten Bauwerken und baulichen Anlagen sowie das Grundstück 931/9 je als Sacheinlage auf Grund gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung in die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG ein und diese übernimmt somit

diese oben stehenden Grundstücke samt dem darauf errichteten Schulgebäude im Weg der Sachübernahme. -----

Die Übertragung der Grundstücke 931/8 und 931/9 erfolgt im Rahmen der oben beschriebenen Aufgabenübertragung an die die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG. -----

Das auf Grund obiger Vermessungsurkunde neu gebildete Grundstück 931/13 Baufl.(Gebäude), Baufl.(begrünt) samt dem darauf errichteten Musikschulgebäude ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird daher ausdrücklich nicht in die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG eingebracht wird. -----

Drittens: Bewertung und Verrechnung: -----

Die Vertragsparteien kommen einvernehmlich überein diese hiemit in die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG eingebrachten Grundstücke 931/8 und 931/9, je Grundbuch 45641 Steyregg samt allen dort errichteten Bauwerken und baulichen Anlagen mit deren Verkehrswert zum heutigen Tag der Vertragsunterfertigung zu bewertet und legen denselben somit einvernehmlich mit € 1,143.300,-- (in Worten Euro einemillioneinhundertdreiundvierzigtausenddreihundert) fest. -----

Dieser Einbringungswert von € 1,143.300,-- ist als Sacheinlagekapital in eine „freie Kapitalrücklage“ der Stadtgemeinde Steyregg als Kommanditistin einzustellen. -----

Im Hinblick darauf, dass nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages ausschließlich die Stadtgemeinde Steyregg als Kommanditistin am Vermögen der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG beteiligt ist, kommen die Vertragsparteien überein, dass durch die Letztere kein gesondertes Entgelt für die Übertragung des Vertragsgegenstandes zu leisten ist. ---

Viertens: Belastungs- und Veräußerungsverbot -----

Um hinsichtlich der für die hiemit eingebrachten Grundstücke 931/8 und 931/9 neue eröffneten Einlagezahl des Grundbuch 45641 Steyregg einseitige Verfügungen der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG hintanzuhalten, verpflichten sich die Letztere diese neu zu eröffnende Einlagezahl des Grundbuch 45641 Steyregg in Zukunft ohne die ausdrückliche Zustimmung der Stadtgemeinde Steyregg gemäß § 364c ABGB weder zu belasten noch zu veräußern. -- Die Stadtgemeinde Steyregg nimmt die Einräumung dieses Belastungs- und Veräußerungsverbot vertraglich zur Kenntnis und an, bestätigen aber vom Schriftverfasser darüber aufgeklärt worden zu sein, dass die grundbücherliche Sicherstellung des vorstehenden Belastungs- und Veräußerungsverbot rechtlich nicht möglich ist. Es kommt demselben nur obligatorische Wirkung zu, das heißt es gilt dieses zwar schuldrechtlich im Innenverhältnis, entfaltet aber keine Drittwirkung im Außenverhältnis. -

Fünftens: Übergabe und Übernahme: -----

Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstücke 931/8 und 931/9, je Grundbuch 45641 Steyregg samt allen dort errichteten Bauwerken und baulichen Anlagen mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage. ----- Unabhängig davon wird zur Vereinfachung der Abrechnung der laufenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes der der Ablaufzeitpunkt des Kalendermonates der Vertragsunterfertigung vereinbart. -----

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG tritt zum obigen Abrechnungstichtag auch in sämtliche beim Einbringungsgegenstand bestehenden Dauerschuldverhältnisse und Verträge, wie sie sich im Zeitpunkt der Übergabe befinden, ein und übernimmt dieselben von der Stadtgemeinde Steyregg. -----

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG erklärt sich über den aufrechten Bestand einer wertentsprechenden Gebäude- bzw. Feuerversicherung des Einbringungsobjektes unterrichtet zu haben und nimmt zur Kenntnis, dass sie das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft gemäß § 71 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes ehestens dem Versicherer der vertragsgegenständlichen Grundstücke anzuzeigen hat. -----

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. -----

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt. -----

Sechstens: Gewährleistung: -----

Die Stadtgemeinde Steyregg haften weder für die Richtigkeit der Grundaussätze, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Einbringungsgegenstandes, wohl aber für die vollkommene Geldlastenfreiheit desselben. -----

Desweiteren haften die Stadtgemeinde Steyregg dafür, dass der Einbringungsgegenstand frei von Rechten Dritter, in das Eigentum der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde

Steyregg & Co KG übergeht und dass an ihm keine Bestandsrechte bestehen. -----
In diesem Zusammenhang wird von den Vertragsparteien zur Klarstellung festgehalten, dass das im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg zu CLNr. 5a einverleibte Bestandrecht für die OÖ Kommunal Immobilienleasing GmbH sich ausschließlich auf die mit der Musikschule bebaute Flächen dieser Liegenschaft und somit nach obiger Grundstücksteilung ausschließlich auf das neu gebildete Grundstück 931/13 bezieht. Diesbezüglich wird daher von der Stadtgemeinde Steyregg eine entsprechende Freilassungserklärung von der buchberechtigten OÖ Kommunal Immobilien-leasing GmbH eingeholt. -----

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG erklärt von nachstehenden, das Einbringungsobjekt betreffenden Dienstbarkeiten und zwar: -----

- a) der Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung über Gst 931/8, CLNr. 1a; -----
- b) der Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung über Gst 931/8, CLNr. 2a; -----
- c) der Dienstbarkeit der Duldung von Verrußungs- und Rauchschäden aus den Fabrikanlagen der Vereinigten Österreichischen Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft hinsichtlich Gst 931/8, CLNr. 3a sowie -----

d) der Dienstbarkeit des Gehrechtes hinsichtlich Gst 931/8 für EZ 886, CLNr. 4a -----
je Kenntnis zu haben und diese Dienstbarkeiten nach Maßgabe deren aufrechten Bestandes in ihre weitere Duldungspflicht zu übernehmen. -----

Bezüglich der Baulichkeiten und baulichen Anlagen auf der Liegenschaft haften die Stadtgemeinde Steyregg aber weder für einen besonderen Zustand noch für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit derselben. -----

Die Käufer bestätigen, dass dieser Vertrag kein Rechtsgeschäft im Sinne des § 3 Energieausweisvorlagegesetzes ist, die Vorlage eines Energieausweises durch die Stadtgemeinde Steyregg nicht erforderlich ist Es haftet diese daher ausdrücklich nicht für eine dem Alter und der Art der Gebäude entsprechende Gesamtenergieeffizienz des Einbringungsobjektes und erwirbt daher die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG vielmehr das ihren Organen aus mehreren eingehenden Besichtigungen bestens bekannte Einbringungsobjekt wie es liegt und steht beziehungsweise wird diese die Stadtgemeinde Steyregg insbesondere nicht aus dem Titel einer zugesagten und/oder gesetzlich unterstellten Gesamtenergieeffizienz desselben in Anspruch nehmen. -----

Die Stadtgemeinde Steyregg erklärt, dass keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Einbringungsobjekt bekannt sind und entsprechend der ihr erteilten Informationen auf demselben zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.. -----

Siebentens: Gebühren und Steuern: -----

Für diesen Vorgang werden die steuerlichen Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften gemäß Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 in der gleichen Folge in Anspruch genommen. -----

Dementsprechend ist der gegenständliche Vorgang umsatzsteuerfrei, befreit von Gesellschaftssteuer, Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr sowie von Stempel- und Rechtsgebühren. -----

Achtens: Geh- und Fahrtrecht Musikschule: -----

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG bestätigt weiters in Kenntnis zu sein, dass im Zuge der obigen Teilung der Musikschule Steyregg beziehungsweise dem Grundstück 931/13 ein entsprechendes Geh- und Fahrtrecht samt zugehörigen Leitungsrechten über das Grundstück 931/8 einzuräumen ist. -----

Der diesbezügliche Dienstbarkeitsvertrag besteht bereits in Entwurfsform und wurde der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG dieser Entwurf bereits vor Unterfertigung dieses Einbringungsvertrages ausgehändigt. -----

Es verpflichtet sich die Letztere nunmehr, diesen Dienstbarkeitsvertrag unmittelbar nach Abschluss des gegenständlichen Einbringungsvertrages zu unterfertigen. -----

Neuntens: Staatsbürgerschaftserklärung: -----

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG erklärt, ihren Sitz im Inland zu haben sowie dass an ihrer Gesellschaft keinerlei Ausländer im Sinne des O.Ö. Grundverkehrsgesetzes beteiligt sind und auch deren geschäftsführende Organe keine Ausländer im Sinne des O.Ö. Grundverkehrsgesetzes sind. -----

Zehntens: Laesio enormis: -----

Beide Vertragsparteien erklären, dass dieser Vertrag ihren wechselseitigen Interessen voll entspricht und erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 und 935 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, dass die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis steht und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes vorläge. -----

Elftens: Aufsandungserklärung: -----

Die Stadtgemeinde Steyregg erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft Einlagezahl 577 Grundbuch 45641 Steyregg (Stadtgemeinde Steyregg, zu 1/1) die Grundstücke 931/8 Baufl.(Gebäude), Baufl.(befestigt), Baufl.(begrünt) und 931/9 Baufl.(begrünt) abgeschrieben, für diese Grundstücke eine neue Einlagezahl im Grundbuch 45641 Steyregg eröffnet und ob dieser neu eröffneten Einlagezahl des Grundbuches 45641 Steyregg das Eigentumsrecht für die Firma **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG** (FN 322850 f des Landesgerichtes Linz), Weissenwolffstraße 3, 4222 St. Georgen an der Gusen zur Gänze einverleibt werden kann. -----

Zwölftens: Kosten und Gebühren: -----

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind von der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG alleine zu tragen. -----

Dreizehtens: Aufsichtsbehördliche Genehmigung: -----

Dieser Vertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 106 Absatz 1 Ziffer 2 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam. ---- Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Stadtgemeinderates der Stadt Steyregg am 23.04.2009 genehmigt. -----

Vierzehntens: Schlussklausel: -----

Von diesem Notariatsakt können den Vertragsparteien über Verlangen auch wiederholte Ausfertigungen erteilt werden. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Vertragsparteien vollinhaltlich vorgelesen, von denselben genehmigt und sohin von ihnen, vor mir, Notarsubstitut, eigenhändig unterschrieben. ----- Steyregg, am xx.03.2009 (xxxxx März zweitausendneun). -----

* * *

Bestandverträge:

Dabei werden zwei getrennte Verträge abgeschlossen. Einerseits ein Bestandvertrag über das Volks- und Hauptschulgebäude, andererseits ein solcher für das Probelokal der Stadtkapelle:

Bestandvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen der Firma **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG** mit dem Sitz in Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, FN 322850 f des Landesgerichtes Linz, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg mit dem Sitz in Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, ZVR-Zahl 890479631 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, dieser wiederum vertreten durch dessen Obmann Herrn Helmut Heuschober, Amtsleiter, per Adresse Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg und dessen Kassier Herrn Johannes Stinger, Angestellter, per Adresse Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg als Bestandgeberin einerseits sowie der **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, vertreten durch deren Bürgermeister Herrn Josef Buchner, geboren am 02.03.1942, Im Weih 23, 4221 Steyregg, als Bestandnehmer andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

Einleitung

Die Stadtgemeinde Steyregg ist derzeit Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, mit den bei dieser Einlagezahl vorgetragenen Grundstücken 931/8 Baufl. (Gebäude), Baufl.(begrünt), Baufl.(befestigt) sowie 931/9 und 931/13 je Baufl. (begrünt). Mit Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 04.03.2009, Geschäftszahl 4227 wurde zwischenzeitig das Grundstück 931/8 so geteilt, dass die südöstlich gelegene Teilfläche im Ausmaß von 1.134 m², auf welcher die Landesmusikschule errichtet ist, vom Grundstück 931/8 abgeteilt und mit dem Grundstück 931/13 vereinigt wurde. Mit dieser Teilung befinden sich sämtliche Gebäude und baulichen Anlagen der Volks- und Hauptschule Steyregg sowie des Musikprobenlokales der Stadtmusikkapelle Steyregg ausschließlich auf dem neu gebildeten Grundstück 931/8. Weiters befinden sich die Parkplatzflächen und Fahrradunterstände für die Volks- und Hauptschule beziehungsweise für das Musikprobenlokal auf dem Grundstück 931/9.

In der Stadtgemeinderatssitzung vom 23.04.2009 hat die Stadtgemeinde Steyregg nunmehr unter anderem beschlossen die ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts zufallende Aufgabe der Errichtung, Erhaltung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für Volks- und Hauptschulen auszugliedern und diesen Aufgabenbereiche an die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG zu übertragen.

Zur Erfüllung der mit obigen Beschluss vom 23.04.2009 der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG somit übertragenen Aufgaben, insbesondere aber zur Sanierung der Volks- und Hauptschulgebäude und des Musikprobenlokales hat die Stadtgemeinde Steyregg nunmehr mit Einbringungsvertrag vom heutigen Tage diese neu gebildeten Grundstücke 931/8 und 931/13 an die Ersterer im Wege der Einbringung übertragen.

Um nun der für den laufenden Schulbetrieb erforderlichen Nutzung der Gebäude und baulichen Anlagen der Volks- und Hauptschule Steyregg eine entsprechende rechtliche Grundlage zu geben, sind diese durch die Stadtgemeinde Steyregg wieder von der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG in Bestand zu nehmen. Die Regelung aller mit dieser Inbestandgabe/-nahme zusammenhängender Fragen ist Gegenstand dieses Vertrages. Die Inbestandgabe/-nahme der Gebäude und baulichen Anlagen der Volks- und Hauptschule Steyregg gemäß Punkt „I.“ dieses Vertrages steht daher in direktem Zusammenhang mit diesen von der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG übernommenen Aufgaben.

I.

Bestandgegenstand

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG, FN 322850 f des Landesgerichtes Linz, ist auf Grund Einbringungsvertrag vom heutigen Tage schuldrechtliche Alleineigentümerin des auf Grund Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 04.03.2009, Geschäftszahl 4227 neu gebildeten Grundstückes 931/8 Baufl.(Gebäude), Baufl.(begrünt), Baufl.(befestigt) sowie des Grundstückes 931/9 Baufl.(begrünt), künftig inneliegend in einer erst für dasselbe neu zu eröffnenden EZ des Grundbuches Grundbuch 45641 Steyregg samt den unter anderem darauf errichteten Volks- und Hauptschulgebäuden Steyregg unter der Adresse „Kirchengasse 18“.

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG gibt als Eigentümerin des obigen Grundstückes 931/8 hiemit in Bestand und nimmt die Stadtgemeinde Steyregg von dem Erstgenannten in Bestand sämtliche Gebäude und baulichen Anlagen der auf diesen Grundstücken errichteten Volks- und Hauptschule Steyregg.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages ist das gleichfalls auf dem Grundstück 931/8 befindliche Probelokal der Stadtmusikkapelle Steyregg.

Die Bestandgeberin haftet aber für kein bestimmtes flächenmäßiges Ausmaß des vorstehend bezeichneten Bestandgegenstandes.

II.

Verwendung des Mietgegenstandes

Die Bestandgeberin gibt somit in Bestand und die Bestandnehmerin nimmt sohin in Bestand den zu „I.“ bezeichneten Bestandgegenstand ausschließlich zum Zweck des Betriebes der Volks- und Hauptschule.

Die Verwendung des Bestandgegenstandes zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen beziehungsweise bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin.

III.

Beginn und Dauer des Bestandverhältnisses

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.06.2009 und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

IV.

Beendigung des Bestandverhältnisses

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Kündigungsgründe kann das Bestandverhältnis von der Bestandgeberin ohne Einhaltung einer bestimmten Frist oder Form einseitig für aufgelöst erklärt werden, wenn

- a) die Bestandnehmerin mit einer Bestandzins- oder Betriebskostenzahlung länger als vierzehn Tage im Verzug ist und trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer Nachfrist von wenigstens vierzehn Tagen auch innerhalb der Nachfrist diese Zahlung nicht nachgeholt wird;
- b) die Bestandnehmerin vom Bestandgegenstand einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;
- c) über das Vermögen des Bestandnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder ein Vorverfahren im Sinne der §§ 79 ff AO eingeleitet wird;

d) die Bestandnehmerin Bestimmungen dieses Bestandvertrages gröblich verletzt.

Weiters kommen die Vertragsparteien überein, dass das Bestandverhältnis allgemein von der Bestandnehmerin jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten sowie von der Bestandgeberin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres je einlangend mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden kann.

Die Bestandgeberin erklärt aber auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes auf die Dauer von xxxx Jahren zu verzichten, sodass seine Kündigung erstmals zum 31.12.20xx möglich ist.

V.

Bestandzins

Der monatliche Bestandzins beträgt 1/12 (ein Zwölftel) der AfA-Komponente, die wie folgt ermittelt wird, zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Umfange (derzeit 20%):

- **Ausgangswert:** Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der Bestandgeberin entstehen;
- **zuzüglich** des Einheitswertes der übertragenen Liegenschaft;
- **abzüglich** der Bedarfszuweisungen der Länder nach § 12 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw. § 11 Abs 1 FAG 2005 und
- **abzüglich** sonstiger öffentlicher Förderungen (Zuschüsse) die von Ländern, vom Bund oder von der EU gewährt worden sind.

Die AfA-Komponente beträgt 1,5 % des so ermittelten Betrages.

Der oben stehend vereinbarte Bestandzins ist durch die Bestandnehmerin monatlich im Vorhinein am Ersten eines jeden Kalendermonates mit einem fünftägigen Respiro porto- und spesenfrei auf ein ihr durch die Bestandgeberin bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

VI.

Betriebskosten

Zu obigem Bestandzins kommen noch sämtliche auf das Bestandsobjekt entfallenden Betriebskosten (einschließlich der Aufwendungen für die Gemeinschaftsanlagen) und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des MRG´s sowie die anteiligen Kosten der Gehsteigreinigung, Schneesäuberung und Streuung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der Bestandnehmer erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zum Abschluss einer allgemeinen Haftpflichtversicherung, Glasbruch-, Sturmschaden-, Hochwasser- und Leitungswasserversicherung durch den Bestandgeber bzw. zur Verlängerung der bereits bestehenden Versicherungsverträge und verpflichtet sich für den Fall, dass eine solche schon besteht, die Kosten der Versicherung anteilmäßig nach dem Betriebskostenschlüssel zu übernehmen.

Strom-, Erdgas-, Heizungs- und Telefonkosten gehen zu Lasten der Bestandnehmerin und sind von dieser mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

Die sonstigen Betriebskosten, öffentlichen Abgaben im Sinne des MRG´s und sonstigen besonderen Aufwendungen und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden jeweils für das kommende Jahr pauschal vorausberechnet und sind durch die Bestandnehmerin in Höhe der ihr bekannt zu gebenden monatlichen Pauschalbeträgen jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats gemeinsam mit dem Bestandzins zu bezahlen.

Die genaue Abrechnung der jährlichen Betriebskosten erfolgt nach Feststellung der für das Kalenderjahr angefallenen Betriebskosten in ihrer tatsächlichen Höhe unter Anrechnung der bereits monatlich geleisteten Akontozahlungen.

Restbeträge sowie allfällige Rückzahlungsbeträge sind binnen einem Monat ab Bekanntgabe der Jahresrechnung durch die Bestandgeberin zur Zahlung fällig.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Höhe des Bestandzinses den örtlichen Verhältnissen entspricht und angemessen ist.

VII.

Sicherstellung/Wertsicherung

Für den Fall des Verzuges mit einer Bestandzins- oder Betriebskostenzahlung vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen von 9 % jährlich, beginnend mit dem, dem Fälligkeitstag nächstfolgenden Tag sowie pauschale Mahn- und Inkassospesen von € 10,00 pro Mahnung, höchstens aber die Kosten eines eingeschalteten Inkassoinstitutes gemäß den in BGBl.1996/141 in der jeweils geltenden Fassung kundgemachten Bestimmungen.

In Hinblick auf die im Vertragspunkt „V.“ getroffene Regelung bezüglich der Bildung des Bestandzinses, wird seitens der Bestandgeberin ausdrücklich auf eine Wertsicherung des Bestandzinses verzichtet.

VIII.

Erhaltung des Bestandgegenstandes

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Bestandobjektes und zu dessen Erhaltung in gutem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand. Sie verpflichtet sich auch, den Bestandgegenstand so instand zu halten und zu benutzen, dass der Bestandgeberin oder anderen Nutzern kein Nachteil erwächst und bei Beendigung des Bestandverhältnisses eine sofortige Weitergabe an einen Bestandnachfolger möglich ist.

Seitens der Vertragsparteien wird hiemit ausdrücklich festgestellt, dass sich bei Übergabe des Bestandobjektes dieses in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet, sowie dass der Bestandgegenstand keinerlei Kontaminierungen in welcher Form immer, insbesondere durch Altöle oder sonstige Stoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes aufweist.

Weiters verpflichtet sich die Bestandnehmerin zur ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung der sich im Bestandgegenstand befindlichen Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere der Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Heizungs- und Sanitäranlagen, sodass der Bestandgeberin kein Nachteil erwächst und dass bei Beendigung des Bestandverhältnisses eine sofortige Weitergabe an einen Bestandnachfolger möglich ist.

Alle diese Gegenstände haben während der Bestandsdauer im Bestandgegenstand zu verbleiben. Seitens der Vertragsparteien wird hiemit ausdrücklich festgestellt, dass sich bei Übergabe des Bestandobjektes dieses in einem guten und gebrauchsfähigen Zustand befindet sowie dass sich das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand befindet.

IX.

Aufwendungen auf den Bestandgegenstand

Die Bestandnehmerin hat der Bestandgeberin beabsichtigte Arbeiten (Veränderungen oder Verbesserungen) am Bestandgegenstand schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Soweit kein gesetzlicher Anspruch des Bestandnehmers auf die Vornahme von Arbeiten besteht, ist die Zustimmung der Bestandgeberin einzuholen.

Von den Vertragsparteien wird hiemit ausdrücklich festgestellt, dass bei Auflösung dieses Bestandverhältnisses ohne Bewilligung durchgeführte Investitionen nach Wahl der Bestandgeberin entweder entschädigungslos in deren Eigentum übergehen oder der ursprüngliche Zustand durch die Bestandnehmerin wiederhergestellt werden muss. Bewilligte Umbauten und baulichen Änderungen können verbleiben und muss hinsichtlich derselben ausdrücklich nicht der ursprüngliche Zustand durch die Bestandnehmerin wiederhergestellt werden. Bezüglich einer allfälligen Ablöse ist tunlichst bereits im Zuge deren Bewilligung eine Regelung zu treffen.

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, wegen von ihr etwa vorgenommener Veränderungen und/oder Umgestaltungen des Bestandgegenstandes den Ersatz ihrer Aufwendungen oder eine Vergütung für die allfällige Verbesserung und/oder Werterhöhung zu verlangen. Sie verzichtet somit auf jeden Ersatzanspruch, aus welchem Rechtsgrund immer, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen. Wird die Zustimmung zu baulichen Abänderungen erteilt, so sind diese Arbeiten ausschließlich in Einklang mit bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchzuführen.

X.

Sanierung des Bestandgegenstandes

Aus zeitweilig von der Bestandgeberin nicht schuldhaft herbeigeführten Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft-, Sanitär- und Kanalleitungen kann die Bestandgeberin keine Rechtsfolgen ableiten. Sofern die Durchführung von ordnungsgemäßen oder notwendigen Erhaltungsarbeiten eine zeitlich begrenzte Räumung des Bestandgegenstandes oder von Teilen desselben erforderlich macht, ist die Bestandnehmerin dazu für die unbedingt notwendige Dauer verpflichtet, ohne diesbezüglich einen Anspruch auf Ersatz der Kosten eines Ersatzobjektes oder weitergehenden Schadenersatz erheben zu können.

XI.

Übergabe des Bestandgegenstandes

Die Bestandnehmerin übernimmt den Bestandgegenstand in besichtigten Zustand wie sie ihn aus der Besichtigung kennt.

XII.

Aufrechnungsausschluss

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Bestandgeberin mit dem Bestandszins aufzurechnen, es sei denn, dass die Bestandgeberin zahlungsunfähig ist oder dass die Forderung mit dem Bestandverhältnis rechtlich zusammenhängt oder gerichtlich festgestellt oder von

dem Vermieter anerkannt wird.

XIII.

Rechtsübergang des Bestandverhältnisses

Dieses Bestandverhältnis geht beiderseits auf Rechtsnachfolger über.

XIV.

Vertragskosten und -gebühren

Die Vertragsparteien kommen sodann überein, dass die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art von der Bestandnehmerin alleine getragen werden. Die Bestandnehmerin ist auch verpflichtet, sämtliche aus der nicht oder verspätet erfolgten Zahlung des Bestandszinses der Bestandgeberin entstehenden Kosten zu ersetzen.

Der gegenständliche Vertrag stellt einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Stadtgemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG) die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen (siehe Einleitung), unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang dar und ist somit nach Art 34 Abs. 1 BBG unter anderem von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

XV.

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Bestandnehmerin erhält, während sich die Bestandgeberin eine unbeglaubigte Abschrift einbehält.

Der Bestandnehmer erklärt in Kenntnis zu sein, dass der Originalmietvertrag ab dem Zeitpunkt der allseitigen Vertragsunterfertigung für die Dauer von **sieben** Jahren aufzubewahren ist.

Steyregg, am 23.04.2009

* * *

Bestandvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen der Firma **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG** mit dem Sitz in Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, FN 322850 f des Landesgerichtes Linz, vertreten durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg mit dem Sitz in Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, ZVR-Zahl 890479631 der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, dieser wiederum vertreten durch dessen Obmann Herrn Helmut Heuschober, Amtsleiter, per Adresse Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg und dessen Kassier Herrn Johannes Stingeder, Angestellter, per Adresse Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg als Bestandgeberin einerseits sowie der **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, vertreten durch deren Bürgermeister Herrn Josef Buchner, geboren am 02.03.1942, Im Weih 23, 4221 Steyregg, als Bestandnehmer andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

Einleitung

Die Stadtgemeinde Steyregg ist derzeit Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 577 Grundbuch 45641 Steyregg, mit den bei dieser Einlagezahl vorgetragenen Grundstücken 931/8 Baufl. (Gebäude), Baufl.(begrünt), Baufl.(befestigt) sowie 931/9 und 931/13 je Baufl. (begrünt). Mit Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 04.03.2009, Geschäftszahl 4227 wurde zwischenzeitig das Grundstück 931/8 so geteilt, dass die südöstlich gelegene Teilfläche im Ausmaß von 1.134 m², auf welcher die Landesmusikschule errichtet ist, vom Grundstück 931/8 abgeteilt und mit dem Grundstück 931/13 vereinigt wurde. Mit dieser Teilung befinden sich sämtliche Gebäude und baulichen Anlagen der Volks- und Hauptschule Steyregg sowie des Musikprobenlokales der Stadtmusikkapelle Steyregg ausschließlich auf dem neu gebildeten Grundstück 931/8. Weiters befinden sich die Parkplatzflächen und Fahrradunterstände für die Volks- und Hauptschule beziehungsweise für das Musikprobenlokal auf dem Grundstück 931/9.

In der Stadtgemeinderatssitzung vom 23.04.2009 hat die Stadtgemeinde Steyregg nunmehr unter anderem beschlossen die ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts zufallende Aufgabe der Errichtung, Erhaltung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für Einrichtungen der Musikpflege auszugliedern und diesen Aufgabenbereiche an die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG zu übertragen.

Zur Erfüllung der mit obigen Beschluss vom 23.04.2009 der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG somit übertragenen Aufgaben, insbesondere aber zur

Sanierung der Volks- und Hauptschulgebäude und des Musikprobenlokales hat die Stadtgemeinde Steyregg nunmehr mit Einbringungsvertrag vom heutigen Tage diese neu gebildeten Grundstücke 931/8 und 931/13 an die Ersterer im Wege der Einbringung übertragen.

Um nun der für den laufenden Musikprobenbetrieb erforderlichen Nutzung der Gebäude und baulichen Anlagen des Musikprobenlokales der Stadtmusikkapelle Steyregg eine entsprechende rechtliche Grundlage zu geben, sind diese durch die Stadtgemeinde Steyregg wieder von der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG in Bestand zu nehmen. Die Regelung aller mit dieser Inbestandgabe/-nahme zusammenhängender Fragen ist Gegenstand dieses Vertrages. Die Inbestandgabe/-nahme der Gebäude und baulichen Anlagen des Musikprobenlokales der Stadtmusikkapelle Steyregg gemäß Punkt „I.“ dieses Vertrages steht daher in direktem Zusammenhang mit diesen von der Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG übernommenen Aufgaben.

I.

Bestandgegenstand

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG, FN 322850 f des Landesgerichtes Linz, ist auf Grund Einbringungsvertrag vom heutigen Tage schuldrechtliche Alleineigentümerin des auf Grund Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 04.03.2009, Geschäftszahl 4227 neu gebildeten Grundstückes 931/8 Baufl.(Gebäude), Baufl.(begrünt), Baufl.(befestigt) sowie des Grundstückes 931/9 Baufl.(begrünt), künftig inne liegend in einer erst für dasselbe neu zu eröffnenden EZ des Grundbuches Grundbuch 45641 Steyregg samt dem unter anderem darauf errichteten Musikprobenlokales der Stadtmusikkapelle Steyregg.

Die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG gibt als Eigentümerin des obigen Grundstückes 931/8 hiemit in Bestand und nimmt die Stadtgemeinde Steyregg von dem Erstgenannten in Bestand sämtliche Gebäude und baulichen Anlagen des auf diesen Grundstücken errichteten Musikprobenlokales der Stadtmusikkapelle Steyregg.

Ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die gleichfalls auf dem Grundstück 931/8 befindlichen Räumlichkeiten und Gebäude der Volks- und Hauptschule Steyregg.

Die Bestandgeberin haftet aber für kein bestimmtes flächenmäßiges Ausmaß des vorstehend bezeichneten Bestandgegenstandes.

II.

Verwendung des Mietgegenstandes

Die Bestandgeberin gibt somit in Bestand und die Bestandnehmerin nimmt sohin in Bestand den zu „I.“ bezeichneten Bestandgegenstand ausschließlich zum Zweck des Betriebes eines Musikprobenlokales.

Die Verwendung des Bestandgegenstandes zu einem anderen Zweck ist ausgeschlossen beziehungsweise bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bestandgeberin.

III.

Beginn und Dauer des Bestandverhältnisses

Das Bestandverhältnis beginnt am 01.06.2009 und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.

IV.

Beendigung des Bestandverhältnisses

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Kündigungsgründe kann das Bestandverhältnis von der Bestandgeberin ohne Einhaltung einer bestimmten Frist oder Form einseitig für aufgelöst erklärt werden, wenn

- a) die Bestandnehmerin mit einer Bestandszins- oder Betriebskostenzahlung länger als vierzehn Tage im Verzug ist und trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes und Setzung einer Nachfrist von wenigstens vierzehn Tagen auch innerhalb der Nachfrist diese Zahlung nicht nachgeholt wird;
- b) die Bestandnehmerin vom Bestandgegenstand einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;
- c) über das Vermögen des Bestandnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder ein Vorverfahren im Sinne der §§ 79 ff AO eingeleitet wird;
- d) die Bestandnehmerin Bestimmungen dieses Bestandvertrages gröblich verletzt.

Weiters kommen die Vertragsparteien überein, dass das Bestandverhältnis allgemein von der Bestandnehmerin jeweils unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzen sowie von der Bestandgeberin unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres je einlangend mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden kann.

Die Bestandgeberin erklärt aber auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes auf die Dauer von xxxx

Jahren zu verzichten, sodass seine Kündigung erstmals zum 31.12.20xx möglich ist.

V.

Bestandzins

Der monatliche Bestandzins beträgt 1/12 (ein Zwölftel) der AfA-Komponente, die wie folgt ermittelt wird, zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlich jeweils vorgeschriebenen Umfange (derzeit 20%):

- **Ausgangswert:** Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der Bestandgeberin entstehen;
- **zuzüglich** für den Altbau die einkommenssteuerliche AfA-Bemessungsgrundlage;
- **abzüglich** der Bedarfszuweisungen der Länder nach § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2001 bzw. § 11 Abs. 1 FAG 2005 und
- **abzüglich** sonstiger öffentlicher Förderungen (Zuschüsse) die von Ländern, vom Bund oder von der EU gewährt worden sind.

Die AfA-Komponente beträgt 1,5 % des so ermittelten Betrages.

Der oben stehend vereinbarte Bestandzins ist durch die Bestandnehmerin monatlich im Vorhinein am Ersten eines jeden Kalendermonates mit einem fünftägigen Respiro porto- und spesenfrei auf ein ihr durch die Bestandgeberin bekannt zu gebendes Konto zu überweisen.

VI.

Betriebskosten

Zu obigem Bestandzins kommen noch sämtliche auf das Bestandsobjekt entfallenden Betriebskosten (einschließlich der Aufwendungen für die Gemeinschaftsanlagen) und laufenden öffentlichen Abgaben im Sinne des MRG's sowie die anteiligen Kosten der Gehsteigreinigung, Schneeräumung und Streuung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der Bestandnehmer erklärt ausdrücklich seine Zustimmung zum Abschluss einer allgemeinen Haftpflichtversicherung, Glasbruch-, Sturmschaden-, Hochwasser- und Leitungswasserversicherung durch den Bestandgeber bzw. zur Verlängerung der bereits bestehenden Versicherungsverträge und verpflichtet sich für den Fall, dass eine solche schon besteht, die Kosten der Versicherung anteilmäßig nach dem Betriebskostenschlüssel zu übernehmen.

Strom-, Erdgas-, Heizungs- und Telefonkosten gehen zu Lasten der Bestandnehmerin und sind von dieser mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzurechnen.

Die sonstigen Betriebskosten, öffentlichen Abgaben im Sinne des MRG's und sonstigen besonderen Aufwendungen und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden jeweils für das kommende Jahr pauschal vorausberechnet und sind durch die Bestandnehmerin in Höhe der ihr bekannt zu gebenden monatlichen Pauschalbeträgen jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats gemeinsam mit dem Bestandzins zu bezahlen.

Die genaue Abrechnung der jährlichen Betriebskosten erfolgt nach Feststellung der für das Kalenderjahr angefallenen Betriebskosten in ihrer tatsächlichen Höhe unter Anrechnung der bereits monatlich geleisteten Akontozahlungen.

Restbeträge sowie allfällige Rückzahlungsbeträge sind binnen einem Monat ab Bekanntgabe der Jahresrechnung durch die Bestandgeberin zur Zahlung fällig.

Einvernehmlich festgehalten wird, dass die Höhe des Bestandzinses den örtlichen Verhältnissen entspricht und angemessen ist.

VII.

Sicherstellung/Wertsicherung

Für den Fall des Verzuges mit einer Bestandzins- oder Betriebskostenzahlung vereinbaren die Vertragsparteien Verzugszinsen von 9 % jährlich, beginnend mit dem, dem Fälligkeitstag nächstfolgenden Tag sowie pauschale Mahn- und Inkassospesen von € 10,00 pro Mahnung, höchstens aber die Kosten eines eingeschalteten Inkassoinstitutes gemäß den in BGBl.1996/141 in der jeweils geltenden Fassung kundgemachten Bestimmungen.

In Hinblick auf die im Vertragspunkt „V.“ getroffene Regelung bezüglich der Bildung des Bestandzinses, wird seitens der Bestandgeberin ausdrücklich auf eine Wertsicherung des Bestandzinses verzichtet.

VIII.

Erhaltung des Bestandgegenstandes

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich zur schonenden und pfleglichen Behandlung des Bestandsobjektes und zu dessen Erhaltung in gutem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand. Sie verpflichtet sich auch, den Bestandgegenstand so instand zu halten und zu benützen, dass der Bestandgeberin oder anderen Nutzern kein Nachteil erwächst und bei Beendigung des Bestandverhältnisses eine sofortige Weitergabe an einen Bestandsnachfolger möglich ist.

Seitens der Vertragsparteien wird hiemit ausdrücklich festgestellt, dass sich bei Übergabe des Bestandobjektes dieses in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet, sowie dass der Bestandgegenstand keinerlei Kontaminierungen in welcher Form immer, insbesondere durch Altöle oder sonstige Stoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes aufweist.

Weiters verpflichtet sich die Bestandnehmerin zur ordnungsgemäßen Wartung und Instandhaltung der sich im Bestandgegenstand befindlichen Gegenstände und Einrichtungen, insbesondere der Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, sodass der Bestandgeberin kein Nachteil erwächst und dass bei Beendigung des Bestandverhältnisses eine sofortige Weitergabe an einen Bestandsnachfolger möglich ist.

Alle diese Gegenstände haben während der Bestandsdauer im Bestandgegenstand zu verbleiben. Seitens der Vertragsparteien wird hiemit ausdrücklich festgestellt, dass sich bei Übergabe des Bestandobjektes dieses in einem guten und gebrauchsfähigen Zustand befindet sowie dass sich das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Erhaltungszustand befindet.

IX.

Aufwendungen auf den Bestandgegenstand

Die Bestandnehmerin hat der Bestandgeberin beabsichtigte Arbeiten (Veränderungen oder Verbesserungen) am Bestandgegenstand schriftlich unter Angabe von Art und Umfang der Arbeiten rechtzeitig anzuzeigen. Soweit kein gesetzlicher Anspruch des Bestandnehmers auf die Vornahme von Arbeiten besteht, ist die Zustimmung der Bestandgeberin einzuholen.

Von den Vertragsparteien wird hiemit ausdrücklich festgestellt, dass bei Auflösung dieses Bestandverhältnisses ohne Bewilligung durchgeführte Investitionen nach Wahl der Bestandgeberin entweder entschädigungslos in deren Eigentum übergehen oder der ursprüngliche Zustand durch die Bestandnehmerin wiederhergestellt werden muss. Bewilligte Umbauten und baulichen Änderungen können verbleiben und muss hinsichtlich derselben ausdrücklich nicht der ursprüngliche Zustand durch die Bestandnehmerin wiederhergestellt werden. Bezüglich einer allfälligen Ablöse ist tunlichst bereits im Zuge deren Bewilligung eine Regelung zu treffen.

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, wegen von ihr etwa vorgenommener Veränderungen und/oder Umgestaltungen des Bestandgegenstandes den Ersatz ihrer Aufwendungen oder eine Vergütung für die allfällige Verbesserung und/oder Werterhöhung zu verlangen. Sie verzichtet somit auf jeden Ersatzanspruch, aus welchem Rechtsgrund immer, soweit nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen. Wird die Zustimmung zu baulichen Abänderungen erteilt, so sind diese Arbeiten ausschließlich in Einklang mit bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchzuführen.

X.

Sanierung des Bestandgegenstandes

Aus zeitweilig von der Bestandgeberin nicht schuldhaft herbeigeführten Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft-, Sanitär- und Kanalleitungen kann die Bestandgeberin keine Rechtsfolgen ableiten. Sofern die Durchführung von ordnungsgemäßen oder notwendigen Erhaltungsarbeiten eine zeitlich begrenzte Räumung des Bestandgegenstandes oder von Teilen desselben erforderlich macht, ist die Bestandnehmerin dazu für die unbedingt notwendige Dauer verpflichtet, ohne diesbezüglich einen Anspruch auf Ersatz der Kosten eines Ersatzobjektes oder weitergehenden Schadenersatz erheben zu können.

XI.

Übergabe des Bestandgegenstandes

Die Bestandnehmerin übernimmt den Bestandgegenstand in besichtigten Zustand wie sie ihn aus der Besichtigung kennt.

XII.

Aufrechnungsausschluss

Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Bestandgeberin mit dem Bestandszins aufzurechnen, es sei denn, dass die Bestandgeberin zahlungsunfähig ist oder dass die Forderung mit dem Bestandverhältnis rechtlich zusammenhängt oder gerichtlich festgestellt oder von dem Vermieter anerkannt wird.

XIII.

Rechtsübergang des Bestandverhältnisses

Dieses Bestandverhältnis geht beiderseits auf Rechtsnachfolger über.

XIV.

Vertragskosten und -gebühren

Die Vertragsparteien kommen sodann überein, dass die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art von der Bestandnehmerin alleine getragen werden. Die Bestandnehmerin ist auch verpflichtet, sämtliche aus der nicht oder verspätet erfolgten Zahlung des Bestandszinses der Bestandgeberin entstehenden Kosten zu ersetzen.

Der gegenständliche Vertrag stellt einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Stadtgemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG) die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechtes stehen (siehe Einleitung), unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang dar und ist somit nach Art 34 Abs. 1 BBG unter anderem von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

XV.

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Bestandnehmerin erhält, während sich die Bestandgeberin eine unbeglaubigte Abschrift einbehält.

Der Bestandnehmer erklärt in Kenntnis zu sein, dass der Originalmietvertrag ab dem Zeitpunkt der allseitigen Vertragsunterfertigung für die Dauer von **sieben** Jahren aufzubewahren ist.

Steyregg, am 23.04.2009

* * *

Überbindungsvereinbarung:

Ursprünglich wurde angenommen, dass die Gemeinde nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 3.7.2003, also der Bestellung des Generalplaners, auch einen entsprechenden Vertrag mit dem Büro Kroh & Partner abgeschlossen hat. Wie sich bei näherer Prüfung herausgestellt hat, ist dies nicht erfolgt. Die Überbindungsvereinbarung hat den Zweck, alle Verträge, die bisher im Zusammenhang mit der Schulgeneralanierung abgeschlossen wurden, auf die VFI Steyregg & Co KG zu übertragen. Bei der Bestellung des Generalplaners handelt es sich um ein Vergabeverfahren, das bis jetzt nicht abgeschlossen war, da der Vertrag zwischen Gemeinde und Auftragnehmer noch nicht ausgefertigt und unterzeichnet war. Dieses Versäumnis wurde in der Zwischenzeit nachgeholt und somit kann dieser Vertrag durch die gegenständliche Vereinbarung überbunden werden:

Überbindungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Steyregg (im Folgenden kurz „Gemeinde“)
4221 Steyregg, Weissenwolfstr.3

und

Arch. D.I. Kroh & Partner Ziviltechniker GmbH
(im Folgenden kurz „AN“)
4040 Linz, Kapellenstr.13

sowie der

Verein zur Förderung der Infrastruktur
der Gemeinde Stadtgemeinde Steyregg & Co KG
(im Folgenden kurz „VFI Steyregg & Co KG“)
4221 Steyregg, Weissenwolfstr.3

wie folgt:

1. Die Gemeinde und der AN haben am 21.4.2009 eine Vereinbarung betreffend die Generalplanung der Sanierung der Volks- und Hauptschule Steyregg gemäß der einen integrierenden Bestandteil

dieser Überbindungsvereinbarung bildenden Anlage . /A geschlossen.

2. Die Gemeinde überträgt hiermit sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gemäß Anlage . /A auf die VFI Steyregg & Co KG und selbige tritt unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten anstatt der Gemeinde in diese Vereinbarung (Anlage . /A) ein.
3. Der AN stimmt der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung Anlage . /A von der Gemeinde auf die VFI Steyregg & Co KG ausdrücklich zu.
4. Sämtliche allenfalls durch diese Überbindungsvereinbarung anfallenden Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben trägt allein die VFI Steyregg & Co KG. Festgehalten wird jedoch, dass die gegenständliche Übertragung einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts („KöR“) an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG), die unter beherrschendem Einfluss einer KöR stehen (siehe Punkt 1.), unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang darstellt, welcher gemäß Art 34 § 1 Abs. 1 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von der Gesellschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 23.4.2009

* * *

Mietverträge:

Seitens des Berichterstatters wurde irrtümlicherweise angenommen, dass auch separate Mietverträge abzuschließen sind. Diese Mietverträge werden allerdings durch die bereits behandelten Bestandverträge erfasst und sind daher hinfällig.

Steyregg, 16. April 2009
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt vorerst den Antrag, dass die Stadtgemeinde Steyregg die ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts zufallende Aufgabe der Errichtung, Erhaltung, Sanierung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur für Volks- und Hauptschulen sowie für Einrichtungen der Musikpflege ausgliedert und diese Aufgabenbereiche an die Firma Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG überträgt. Er lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den verlesenen Einbringungsvertrag, die beiden Bestandverträge und die Überbindungsvereinbarung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen

SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Abgabe der Freizeichnungs-
erklärung gegen über der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde
Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung

Der **Amtsleiter** bringt nachstehende Freizeichnungserklärung zur Kenntnis:

GZ.: 211/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Um die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“ hinsichtlich möglicher Haftungsansprüche abzusichern, ist seitens der Gemeinde folgende Erklärung abzugeben:

Freizeichnungserklärung

der Stadtgemeinde Steyregg, 4221 Steyregg, Weissenwolfstr.3 im Folgenden „Gemeinde“ gegenüber dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3, im Folgenden „Verein“, wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. *Mit Gesellschaftsvertrag vom 11.1.2009 (KG-Vertrag) haben die Gemeinde und der Verein die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG (die KG) errichtet. Der Verein ist als Komplementär der KG reiner Arbeitsgesellschafter und am Vermögen der KG nicht beteiligt. Die Gemeinde ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von EUR 1.000,00 und mit 100% (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem Good Will (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.*
- 1.2. *Der Verein erhält als reiner Arbeitsgesellschafter keine gesonderte Risikoprämie. Die wirtschaftlichen Vorteile und Risiken soll nach dem KG-Vertrag alleine die Gemeinde tragen. Die Gemeinde ist daher aufgrund des KG-Vertrags berechtigt, dem Verein in Bezug auf jedes Geschäft der KG, welcher Art auch immer, Weisungen zu erteilen. Außerdem stehen ihr aufgrund des KG-Vertrags weit reichende Kontrollrechte in der KG zu. In Anbetracht dieser Voraussetzungen gibt die Gemeinde die Erklärung gemäß Punkt 2. ab.*

2. Haftungsfreistellung

- 2.1. *Die Gemeinde verzichtet hiemit ausdrücklich darauf, Haftungsansprüche welcher Art auch immer, die aus der Stellung des Vereins als Komplementär, und insbesondere aus der Tätigkeit der Geschäftsführung und Vertretung resultieren könnten, im Innenverhältnis gegenüber dem Verein geltend zu machen, sofern diese Haftungsansprüche nicht auf Verstöße des Vereins gegen den KG-Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Verstöße gegen Weisungen der Gemeinde zurückzuführen sind.*
- 2.2. *Des weiteren verpflichtet sich die Gemeinde, den Verein, die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die übrigen bestellten Organe im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte aus deren Geschäftsführertätigkeit oder Stellung als Komplementär sowie für sämtliche sonstige in diesen Funktionen erhaltenen Nachteile schad- und klaglos zu halten, soweit solche Haftungen oder Nachteile nicht auf vorsätzliche Verstöße des Vereins, des betreffenden Mitglieds des Vereins-*

vorstandes oder der bestellten Organe gegen den KG-Vertrag, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder Verstöße gegen Weisungen der Gemeinde zurückzuführen sind. Für den Fall, dass die Gemeinde vom Verein, einem Mitglied des Vereinsvorstandes oder einem anderen bestellten Organ nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen wird, ist die Gemeinde nur nach Maßgabe und unter Anwendung der Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes berechtigt, Regress an den handelnden Organen des Vereins zu nehmen.

3. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Diese Erklärung unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist das für die Gemeinde sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Steyregg, am 24. April 2009
 Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 23.4.2009.

Steyregg, 16.4.2009
 AL Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die verlesene Freizeichnungserklärung gegenüber dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erklärung der Stadtgemeinde, stets für die Liquidität der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“ Sorge zu tragen; Beratung und Beschlussfassung

Der **Amtsleiter** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 211/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde hat als Kommanditistin der VFI Steyregg & Co KG klarerweise dafür zu sorgen, dass die KG stets liquid, also zahlungsfähig ist. In diesem Sinn ist ein Grundsatzbeschluss zu fassen, dass sich die Stadtgemeinde Steyregg bereit erklärt, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der VFI Steyregg & Co KG zu sorgen. Die Höhe der Zuschüsse sowie der Auszahlungszeitpunkt werden vom Gemeinderat bei Genehmigung des von der KG jährlich zu erstellenden Budgets oder bei Bedarf beschlossen.

Steyregg, 16. April 2009
 AL Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Erhaltung der Liquidität der VFI Steyregg & Co KG zu fassen.

StR Grassnigg meint, dass in manchen Fällen die Liquidität sofort hergestellt werden müsste. Damit erhebe sich die Frage, ob der Gemeinderat nicht damit rechnen müsste, solche Liquiditätszuschüsse im Nachhinein genehmigen zu müssen.

Der **Amtsleiter** erklärt, dass die Liquidität im heurigen Jahr relativ gesichert erscheine. In den Folgejahren müsste ohnehin eine genauere Finanzplanung erfolgen, die vom Gemeinderat auch zu genehmigen sei. Damit würde auch die Leistung der Liquiditätszuschüsse bewilligt.

StR Grassnigg stellt die weitere Frage, ob die Liquidität soweit gegeben sei, dass keine nachträglichen Beschlüsse zu fassen wären.

Der **Amtsleiter** antwortet, dass dies nicht völlig auszuschließen sei, aber sicher die Ausnahme sein würde.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPO	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Übertragung der Landesförderungsmitel an die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung

Der **Amtsleiter** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 211/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Der Finanzierungsplan wird Landeszuschüsse in noch unbekannter Höhe ausweisen. Da aus diesen Mitteln die Schulsanierung zumindest zum Teil bestritten werden muss, hat sich die Gemeinde zu verpflichten, diese Landesförderungen an die VFI Steyregg & Co KG als Gesellschafterzuschüsse zu übertragen. Dies betrifft sowohl normale Förderungsmittel als auch Bedarfszuweisungsmittel.

Steyregg, 16. April 2009
AL Heuschober

* * *

Der **Amtsleiter** weist darauf hin, dass er seit zwei Tagen den Zuschussplan des Landes kenne und dass sich dieser wie folgt darstelle:

GZ.: 211/2009/Heu
 Schulgeneralsanierung – Zuschüsse des Landes

Aktenvermerk

Im Zuge der Ausarbeitung des neuen Finanzierungsplanes hat die IKD heute die vorläufig geplanten Zuschüsse des Landes (BZ und Landeszuschüsse) bekannt gegeben:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015-20	
BZ	50000		25000	25000	50000	150000	600000	900000
LZ	50000		25000	25000	50000	150000	600000	900000
	100000		50000	50000	100000	300000	1200000	1800000

Diese Zuschusshöhe von insgesamt Euro 1,800.000,- beruht allerdings auf den ursprünglich geschätzten Gesamtbaukosten von Euro 3,200.000,- brutto. Die Förderungshöhe würde demnach rund 56 % betragen. Der Finanzierungsplan wird sich auf Grund der nun angepassten Kosten natürlich wieder ändern. Die Zuschüsse werden erst in den so genannten Schulbaugesprächen zwischen den Referenten der Landesregierung neu festgelegt. Es muss daher unbedingt versucht werden, eine höhere Förderungsquote zu erreichen.

Steyregg, 22.4.2009
 AL Heuschober

* * *

Der **Amtsleiter** ergänzt, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, wie mit solchen Zuschüssen und vor allen Dingen mit dem Zeitpunkt der Förderungen eine Generalsanierung der Volks- und Hauptschule in Angriff genommen werden könnte. Denkbar sei zwar, dass Kredite in der benötigten Höhe aufgenommen werden könnten, die Rückzahlungen könnten aber durch die erwähnten Zuschüsse nicht genug abgedeckt werden, um die Belastung des Haushaltes erträglich zu gestalten.

Der **Bürgermeister** meint, dass sehr schnell ein Gespräch mit LR Dr. Stockinger geführt werden müsste, denn die Belastungen für die Gemeinde wären tatsächlich unfinanzierbar.

Frau **Vzbgm. Wöger** pflichtet dem Bürgermeister bei und zeigt sich schockiert über den Zuschussplan des Landes. Mit diesen Zuschüssen wären nicht einmal die Zinsen zu finanzieren und daher sollte mit der Sanierung gar nicht erst begonnen werden.

StR Grassnigg schließt sich seiner Vorrednerin an und spricht sich dagegen aus, dass sich die Gemeinde durch hohe Kreditrückzahlungen auf Jahre hinaus binden sollte. Der Spielraum für die Gemeinde würde damit auf Null sinken und allfällige Überschüsse müssten nur für den Schuldendienst aus der Schulsanierung aufgewendet werden.

Der **Amtsleiter** berichtet, dass das Planungsbüro Kroh & Partner die Ausschreibung in vollem Umfang vorbereiten würde.

GR Mag. Raml schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an und meint, dass unbedingt das Gespräch mit dem Referenten gesucht werden müsste.

StR Ing. Pleiner bezeichnet die Situation als unbefriedigend, da der Sanierungsbedarf sehr hoch sei und die Wirtschaft dringend Aufträge benötige. Die Gemeinde könnte sich aber auch seiner Meinung nach auf kein Abenteuer einlassen.

Der **Bürgermeister** hält es für unverantwortlich, wenn die Gemeinde dieses Risiko eingehen würde. Die Gemeinde Steyregg würde damit zur Abgangsgemeinde werden.

GR-Ersatz Pischulti gibt seinen Vorrednern recht, weist aber darauf hin, dass die Sanierung der Sanitäranlagen trotzdem nicht verschoben werden sollte.

Für den **Bürgermeister** scheint ein Beginn der Sanierung nur dann möglich, wenn eine schriftliche Zusage des Landes vorliege, dass die Zuschüsse früher und in größerem Ausmaß geleistet würden.

StR Ing. Dutschek spricht sich auch gegen die Vornahme der Ausschreibung aus, da damit nur unnötig Erwartungen entstehen könnten.

StR Ing. Pleiner stellt die Frage, ob die offene Frage der Finanzierung so rasch geklärt werden könnte, dass im Herbst mit der Sanierung begonnen werden könnte. Seiner Meinung nach sollten die Vorarbeiten für die Ausschreibung nicht abgebrochen werden.

Der **Bürgermeister** meint, dass dies kaum vorstellbar sei. Außerdem könnte die Sanierung größtenteils nur während der Sommerferien erfolgen.

Der **Amtsleiter** schlägt vor, dass der Umfang der Sanierung vorerst auf die Erneuerung der Sanitäranlagen beschränkt werden sollte. Damit bliebe das Investitionsvolumen überschaubar und die Gemeindevertretung würde Zeit gewinnen, die offenen Fragen mit dem Referenten zu klären. In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der VFI Steyregg & Co KG werde er diese Möglichkeit jedenfalls prüfen. Er ersuche aber, den eigentlichen Inhalt des gegenständlichen Tagesordnungspunktes, nämlich die Erklärung der Stadtgemeinde Steyregg, der VFI Steyregg & Co KG die Zuschüsse und Landesförderungen zur Verfügung zu stellen, beschließen zu lassen.

Der **Bürgermeister** stellt daraufhin den Antrag, der VFI Steyregg & Co KG alle im Zuge der Schulgeneralsanierung einlangenden Landeszuschüsse und Landesförderungsmittel zu übertragen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den weiteren Antrag, die Vorbereitung der Ausschreibung nicht zu unterbrechen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	9	-	3 (Wöger, Lechner, Auberger)
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	28	-	3
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den weiteren Antrag, LR Dr. Stockinger zur Kenntnis zu bringen, dass mit der Schulsanierung unter den gegebenen Voraussetzungen nicht begonnen würde. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme von Krediten durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung

Der **Amtsleiter** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 211/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Im Finanzierungsplan wird mit Sicherheit auch die Aufnahme von Krediten vorgesehen sein. Um einzelne Beschlüsse zu vermeiden und die Vorgangsweise ökonomischer zu gestalten, sollte die VFI Steyregg & Co KG generell ermächtigt bzw. beauftragt werden, Kredite im Rahmen des Finanzierungsplanes und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß aufzunehmen. Die Verantwortung, die damit der Geschäftsführung der VFI Steyregg & Co KG aufgebürdet wird, ist nicht gering. Diese Verantwortung wird selbstverständlich sehr ernst genommen werden.

Steyregg, 16. April 2009
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die VFI Steyregg & Co KG zur Aufnahme von Krediten im Rahmen des Finanzierungsplanes zu ermächtigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Schulgeneralsanierung – Erteilung der Genehmigung zur Vornahme von Auftragsvergaben durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Steyregg & Co KG“; Beratung und Beschlussfassung

Der **Amtsleiter** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 211/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Sollten die verwaltungstechnischen Voraussetzungen rechtzeitig vorliegen, so ist der Baubeginn für 29.6.2009 geplant. Um diesen Termin auch wirklich einhalten zu können, ist unter anderem Voraussetzung, dass die Auftragserteilung rechtzeitig erfolgt. Eine solche Auftragserteilung erfordert einen Gemeinderatsbeschluss, der im gegenständlichen Fall aber nicht rechtzeitig gefasst werden könnte, will man eine kostenintensive Sondersitzung des Gemeinderates vermeiden.

Aus ökonomischen Gründen sollte daher die VFI Steyregg & Co KG ermächtigt und beauftragt werden, nach erfolgter Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Büro Kroh & Partner die Auftragsvergabe an den jeweiligen Bestbieter zeitgerecht vorzunehmen. Jede Auftragsvergabe, die aufgrund dieser Ermächtigung erfolgt, wird dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden.

Mit dieser Ermächtigung geht die Gemeinde kein Risiko ein, sondern ermöglicht der Geschäftsführung der VFI Steyregg & Co KG einen flexibleren Handlungsspielraum. Das Büro Kroh & Partner prüft die Angebote ohnehin eingehend und erstattet einen Vergabevorschlag, dem die VFI Steyregg & Co KG zu folgen hat.

Steyregg, 16. April 2009
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die VFI Steyregg & Co KG zur Vergabe von Aufträgen zu ermächtigen, soweit die Finanzierung dieser Aufträge gesichert ist. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Kinderspielplatz Pulgarn – Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und Herrn Franz Weiß;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Pachtvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 815-0-2009/GU

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen am untenstehenden Tage und Ort zwischen
Franz Weiß, geb. 27.7.1950, 4221 Steyregg, Pulgarn 14 als Verpächter einerseits und
der **STADTGEMEINDE STEYREGG**, 4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3 als **Pächterin**
andererseits wie folgt:

I.

Verpachtet wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2, KG Pulgarn, EZ 17, Wiese, im unverbürgten Ausmaß von 1.500 m².

Beide Parteien erklären, Lage des Pachtgrundstückes und dessen Grenzen in der Natur zu kennen.

Pachtdauer: Mindestdauer 10 Jahre

Pachtbeginn: 1. Juni 2009

Das Pachtjahr selbst läuft jeweils vom 01.01. bis 31.12. desselben Jahres.

Zur Beendigung des Pachtverhältnisses nach 10 Jahren steht beiden Parteien das Recht zu, dasselbe unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Pachtjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.

II.

Der **Pachtschilling** beträgt pro Jahr **€632,73**.

Die Vertragsparteien vereinbaren, diesen Pachtschilling wertzusichern.

Als Wertsicherungsbasis bestimmen sie den Verbraucherpreisindex des Österr. Statistischen Zentralamtes in Wien (2005=100), Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2009 verlautbarte Indexzahl. Änderung bis 5 % auf oder ab bleiben unberücksichtigt, beträgt diese Änderung mehr als 5 %, so ist sie im vollen Ausmaß ab Feststellung zu berücksichtigen.

Der so wertgesicherte Pachtschilling ist jeweils am 1. April auf das Konto 18502-000254 bei der Allg. Sparkasse, BLZ 20320 für das laufende Pachtjahr zu überweisen.

III.

Das Pachtgrundstück wird als Kinderspielplatz verwendet. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist das Grundstück geräumt und für die Bewirtschaftung als Wiese einwandfrei benützbar zurückzugeben.

Die angrenzende, asphaltierte Parkfläche des Gasthauses Weiß kann laut Bestandgeber, soweit keine Fahrzeuge auf dem Parkplatz abgestellt sind, zum Rollschuhfahren (Inlineskater) Radfahren, usw. durch Kinder genützt werden.

Die Haftung im Anlassfalle trifft hier jedoch die Eltern, da diese Fläche nicht Bestandteil des Kinderspielplatzes ist.

IV.

Die Verpächter leisten keine Gewähr und Haftung für eine bestimmte Eigenschaft des Pachtobjektes. Die Pächterin verpflichtet sich, das Pachtobjekt ordentlich instandzuhalten und abzusichern und den Verpächter auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten.

V.

Von einer Verbücherung des hier vereinbarten Pachtrechtes wird einvernehmlich Abstand genommen.

VI.

Beide Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieser Pachtvertrag innerhalb eines Monats nach Unterschrift dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz-Urfahr zwecks Gleichschriftvermerk vorzulegen und zwecks Vergebührung anzuzeigen ist. Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Pächterin.

Vorstehender Pachtvertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg am 23. April 2009 beschlossen.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Pachtvertrag in der vorliegenden Form zu verlängern und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Busumkehrschleife Plesching – Änderung des Pachtvertrages mit Herrn Manfred Buchberger; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 650-2/2009/Sti

A m t s b e r i c h t

Im Pachtvertrag Busumkehrschleife Plesching mit Manfred Buchberger wurde fälschlicherweise die Umsatzsteuer angeführt. Aus diesem Grund ist vom Gemeinderat ein Zusatz zum Vertrag zu beschließen, der folgenden Wortlaut beinhalten soll:

„Der Pachtpreis ist umsatzsteuerfrei“

Dieser Wortlaut ist als Zusatz in den entsprechenden Vertrag aufzunehmen. Der Gemeinderat wird gebeten, dieser Änderung zuzustimmen.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Änderung des Pachtvertrages zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-

nicht bei der Abstimmung: -

Der Antrag gilt somit als angenommen.

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Windegger Straße – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des Dipl.-Ing. Lipp, Linz vom 30.12.2008, GZ.: 4200 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612/127-2009/EI

Amtsbericht

Die Sonderbestimmungen des § 15 im neuen Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben nun vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um eine Vergrößerung des öffentlichen Gutes im Bereich des Gehsteiges vor den Liegenschaften Windegger Straße 6 (Bauer Irene jetzt Kleinhappel) und 7 (Flögel).

Der Gemeinderat möge nun beschließen, den Plan des Dipl.-Ing. Volker Lipp, Linz vom 30.12.2008, GZ 4200, der die lastenfreie Übernahme des Trennstückes 1 mit 8 m² aus dem Grundstück 951/33, KG Steyregg, EZ 192, Eigentümer Sigwart Flögel, 4221 Steyregg, Bahnhofsiedlung 12, sowie die lastenfreie Übernahme des Trennstückes 2 mit 0 m² aus dem Grundstück 951/23, KG Steyregg, EZ 189, Eigentümer Christian Nico Kleinhappel, 4221 Steyregg, Bahnhofsiedlung 2a ehemals Irene Bauer und Zuschreibung dieser Trennstücke zum Grundstück 951/7, KG Steyregg, EZ 208 Eigentümer Stadtgemeinde Steyregg beinhaltet, zu genehmigen und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, 15. April 2009
FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** erklärt, dass es sich um eine Fläche im Ausmaß von weniger als 1m² handle, der Beschluss zur Herstellung der Grundbuchsordnung aber gefasst werden müsste. Er stelle daher den Antrag, den Plan vom Vermessungsbüro Lipp im Sinn des Amtsberichtes zu genehmigen und die Antragstellung zur grundbücherlichen Durchführung des Planes beim Vermessungsamt Linz vorzunehmen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Fischwasserpachtvertrages mit Herrn Wilhelm Krennmayr; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:
GZ.: 840/2009/Sti

A m t s b e r i c h t

Im Fischwasserpachtvertrag mit Wilhelm Krennmayr (Nutzer: Kurt Krennmayr) wurde fälschlicherweise die Umsatzsteuer angeführt. Aus diesem Grund ist vom Gemeinderat ein Zusatz zum Vertrag zu beschließen, der folgenden Wortlaut beinhalten soll:

„Der Pachtpreis ist umsatzsteuerfrei“

Dieser Wortlaut ist als Zusatz in den entsprechenden Vertrag aufzunehmen.
Der Gemeinderat wird gebeten, dieser Änderung zuzustimmen.

Steyregg, 5. März 2009
FOI Stingeder

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Änderung des Pachtvertrages zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichtes der Prüfungsausschusssitzung vom 24. März 2009; Beratung und Beschlussfassung

Frau **GR Neulinger** bringt folgenden Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 24. März 2009 zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2009/Sti

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs. 3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 24. März 2009-04-21

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren die Überprüfung der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang im Rechnungsabschluss 2008, der Vergleich der Defizite und Überschüsse bei öffentlichen

Einrichtungen der Gemeinde und die Prüfung der Straßensanierungen im Jahr 2008. Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 2. April 2009
FOI Stingeder

* * *

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Überprüfung der freiwilligen Ausgaben der Gemeinde ohne Sachzwang im Rechnungsabschluss 2008 in Hinblick auf eine allfällige Überschreitung gegenüber den vom Land vorgegebenen Richtlinien; Beratung und Beschlussfassung

Die Unterstützungen, Förderungen und Subventionen der Stadtgemeinde Steyregg des Jahres 2008 sind auf insgesamt 49 Haushaltsstellen verbucht. Es handelt sich dabei größtenteils um Transferzahlungen an die Vereine sowie um Beihilfen für Anschaffungen, Unterricht, Bildung, Pflege etc. Die meisten dieser Zuwendungen erfolgen jährlich. Einige wenige erfolgen aus diversen besonderen Anlässen, für die es jedoch entsprechende Beschlüsse gibt. Im Jahr 2008 ergab sich für die Aufwendungen ohne Sachzwang eine Gesamtsumme in Höhe von Eur 82.219,12.

Laut Landeserlass dürfen freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang bis zu einer Höhe von maximal Eur 15,00 je Einwohner, bezogen auf die letzte GR-Wahl, geleistet werden. Gerechnet mit der im Voranschlag 2008 ausgewiesenen Zahl von 5.006 Einwohnern, ergibt dies einen Betrag von Eur 16,42 pro Einwohner. Tatsächlich hätte die Stadtgemeinde lediglich Eur 75.090,- aufwenden dürfen. Sie hat damit die im Landeserlass angesprochene Grenze um Eur 7.129,12 überschritten. Pro Einwohner konnte somit eine Überschreitung von Euro 1,42 errechnet werden. Der Prüfbericht der BH Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss des Jahres 2007 wies immerhin noch eine Überschreitung von rund Eur 2,00 pro Einwohner auf. Somit ist im Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr eine leichte Besserung feststellbar. Positiv wurde vermerkt, dass sich die Umstellung beim Jugendtaxi mehr als bezahlt gemacht hat.

Der Prüfungsausschuss wies auf diese Überschreitung hin und gibt die Empfehlung ab, die 10 %-Deckelung für die Pro-Kopf-Quote in Hinblick auf den zu erwartenden Rückgang bei den Abgabenertragsanteilen und in Hinblick auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung wahrzunehmen, um eine Annäherung an die Grenze von Eur 15,00 pro Einwohner zu erreichen.

Die Obfrau stellte den Antrag, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

2. Defizite und Überschüsse bei öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde – Vergleich der Rechnungsabschlüsse 2007 zu 2008; Beratung und Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss stellte von dreizehn öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Vergleiche zwischen den Rechnungsabschlüssen 2007 und 2008 an, wobei folgende Abweichungen festgestellt werden konnten:

Gestiegen sind etwa die Kosten für die Schulausspeisung um Eur 1.120,04,-, bei der Nachmittagsbetreuung um Eur 4.513,46, beim Kindergarten Plesching und Steyregg um Eur 33.185,01, beim Badensee um Eur 14.465,68 (Ankauf Waterclimber), beim Stadtsaal um rund Eur 800,-, beim Jugendzentrum um Eur 6.822,29, bei der Sozialstation I um Eur 1.283,88 und beim Schülertransport um Eur 1.870,50. Die Überschüsse beim ASZ verringerten sich um Eur 5.447,55, bei der Wasserversorgung um Eur 127.761,10 und bei der Abwasserbeseitigung um Eur 170.635,-. Hierbei handelt es sich um jene Überschüsse, die in den Außerordentlichen Haushalt transferiert und zur vorzeitigen Finanzierung von Vorhaben verwendet werden konnten. Bei der Kinderkrippe hat sich der Abgang durch eine erhöhte Auslastung und durch die Vorschreibung von Solidaritätsbeiträgen verringert. Hier konnte im Jahr 2008 sogar ein Überschuss erzielt werden.

Die Obfrau stellte den Antrag, das Beratungsergebnis dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Straßensanierungen 2008 – Vergleich zwischen veranschlagten und tatsächlichen Kosten; Beratung und Beschlussfassung

Für den Bau von Straßenanlagen waren im Voranschlag 2008 Eur 34.000,-- vorgesehen. Errichtet wurden die Zufahrt bei der Fa. PIPP (geringfügig), der Gehweg zwischen Schule und Betreubarem Wohnen II, der Gehsteig beim Tennisplatz und der Gehweg Stadtmauer – Parkplatz. Die für diese Projekte vorgenommenen Schätzungen stimmen im Wesentlichen mit den Abrechnungen überein. Die tatsächlichen Gesamtausgaben für diese Baumassnahmen betragen Eur 32.964,61, wobei noch Leistungen des Bauhofes in der Höhe von Eur 563,88 dazukamen.

Für die Instandhaltung von Straßenbauten waren Eur 185.000,-- veranschlagt. Auch hier stimmen die Kostenschätzungen mit den Abrechnungskosten größtenteils überein.

Beim Projekt Sanierung Langfeldstraße wurden Eur 188.720,62 in Rechnung gestellt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Gemeindeanteil in Höhe von Eur 153.067,18 sowie dem Gemeindeanteil für die Planung und Aufsicht in Höhe von Eur 4.200,-- zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer in Höhe von 20 %. Eine prozentuelle Aufgliederung der asphaltierten Flächen zwischen dem Gemeindeanteil und den von den Anrainern zu erbringenden Leistungen konnte nicht in Erfahrung gebracht werden, da diese direkt von der Linz AG mit der GWG abgerechnet wurden.

Bei den Projekten Sanierung Radweg entlang der B3 mit Gesamtkosten in Höhe von Eur 6.339,80 und der Straßensanierung im Weih 31 und 37 in der Höhe von Eur 5.982,16 konnten auf Anfrage keine Beschlüsse vorgelegt werden, was noch abzuklären ist.

Unter dem Titel „Instandhaltung von Straßenbauten“ wurde der Voranschlag um Eur 41.748,55 überschritten.

Bei den Straßenerhaltungsarbeiten – Eigenleistungen des Bauhofes kam es zu einer Steigerung gegenüber dem Voranschlag um Eur 17.605,22. Dagegen wurde die Instandhaltung des Güterweges Lachstatt um Eur 1.017,24 und die Instandhaltung des Güterweges Holzwinden um Euro 690,82 unterschritten. Insgesamt beträgt die Differenz bei den Straßenerweiterungs- und bei den Straßeninstandhaltungsmaßnahmen zwischen Voranschlag und Rechnungsabschluss Eur 57.934,68.

Die Obfrau stellte den Antrag, das Beratungsergebnis dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Obfrau stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

Frau **GR Neulinger** stellt den Antrag, den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 24. März 2009 in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** erklärt zu den fehlenden Beschlüssen Projekt Sanierung Radweg und Straßensanierung Im Weih, dass der Belag des Radweges durch Wurzelwuchs sehr desolat geworden sei. In diesem Bereich habe die Gemeinde aber ohnehin die Verpflichtung zur Erhaltung und damit wäre kein Beschluss notwendig gewesen. Bei den Arbeiten auf der Straße Im Weih habe es sich ebenfalls nur um Instandhaltungsarbeiten gehandelt, zu deren Vornahme kein gesonderter Beschluss nötig gewesen sei.

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über den Antrag von Frau GR Neulinger abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-

FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Änderung des Dienstpostenplanes;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 011-0/2009/Ju

A m t s b e r i c h t

Nach dem der Vorarbeiter des Bau- und Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Steyregg in den Ruhestand übergetreten ist, hat Herr Ooff. Wöckinger neben seinem umfangreichen und anspruchsvollem Aufgabengebiet – Wartung und Instandhaltung der gesamten Wasserver- und Entsorgung der Stadt Steyregg etc. - die Stelle des Vorarbeiters übernommen und es kam daher immer öfter zu Personalengpässen. Es wurde daher die Ausschreibung der Stelle eines Facharbeiters (Installateur) beschlossen. Nach langer und schwieriger Suche konnte nun ein geeigneter Mitarbeiter gefunden werden und es wurde eine Aufnahme durch den Stadtrat beschlossen.

Im Dienstpostenplan ist derzeit kein freier Facharbeiterposten vorgesehen. Der Gemeinderat möge daher die Schaffung eines Dienstpostens GD 19.1-Facharbeiter beschließen.

Steyregg, 16. April 2009
Jungbauer

* * *

Der **Bürgermeister** informiert, dass die Aufnahme von Herrn Otmar Deutsch als sehr vorteilhaft für die Gemeinde bezeichnet werden könnte. Er stelle den Antrag, für ihn auch einen entsprechenden Dienstposten GD 19.1 im Dienstpostenplan vorzusehen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt „Allfälliges“ zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Verbreiterung der Windegger Gemeindefstraße von der ÖBB Bahnunterführung Richtung Winkler Kapelle – Ausschreibung der Straßenbauarbeiten; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Im Zuge der Bauarbeiten der ÖBB Infrastruktur Bau AG bezüglich der Neuerrichtung einer Bahnunterführung in Windegg hat die Gemeinde Steyregg beschlossen, die dort anschließende Windegger Gemeindestraße bis zur so genannten Winkler Kapelle 2-spurig auszubauen. Die Gesamtstraßenbreite wird auf etwa 6,50 m festgelegt, sodass hangseitig noch genug Platz für einen Fußgeherstreifen bleibt.

Für die Straßenbauarbeiten sowie die Böschungssicherungsarbeiten sollen fünf Angebote von den Firmen Angerlehner Hoch- und Tiefbaugesellschaft mbH, Rabmer Bau GmbH, A. Zaussinger Bau GmbH, Strabag AG und Alpine-Mayreder eingeholt werden.

Steyregg, 14. April 2009
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** verliest den dazugehörigen Amtsbericht:

GZ.: 612-127-2008/Gu

A m t s b e r i c h t

Da die Bauarbeiten an der Eisenbahnkreuzung Windegg derzeit voll im Gange sind, hat die Stadtgemeinde Steyregg beschlossen, die an die Eisenbahnkreuzung anschließende Windegger Gemeindestraße bis zur Winkler Kapelle ebenfalls 2-spurig auszubauen, um die Straße dem zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommen anzupassen. Die Gesamtstraßenbreite wird auf ca. 6,50 m festgelegt, damit hangseitig noch genug Platz für einen Fußgeherstreifen bleibt. Die Böschung muss laut Gutachten der Ziviltechniker GmbH Strohhäusl & Partner mittels Wurfsteinmauer (Steinsatz) oder durch eine Stahlbeton-Stützmauer abgesichert werden.

Bezüglich der Böschungssicherung (statische Berechnung) und der geotechnischen Überwachung der Bauausführung wurde bereits ein Angebot der Ziviltechniker Strohhäusl & Partner eingeholt und der Auftrag vergeben.

Auch die Naturschutzbehörde wurde bereits von der Weiterführung der Straße in Kenntnis gesetzt. Diese teilte mit, dass aus naturschutzrechtlicher Sicht keine naturschutzbehördliche Bewilligungspflicht besteht, wenn den Vorgaben des Naturschutzsachverständigen entsprochen wird. Diese Vorgaben sind: die Böschungssicherung ist ausschließlich durch Grobsteinschichtung herzustellen, eine vollflächige Verlegung der Mauersteine ist zu vermeiden und eine Wiederbegrünung der Steinmauer (Steinzwischenräume) zu ermöglichen.

Für die Durchführung der Straßenbauarbeiten und die Böschungssicherung sollten die Firmen Angerlehner, Rabmer, Strabag, Zaussinger und Alpine zur Anbotslegung eingeladen werden.

Steyregg, 14. April 2009
 Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die beschränkte Ausschreibung für den Straßenbau zu genehmigen und die erwähnten Firmen zur Angebotslegung einzuladen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			

Der Antrag gilt somit als angenommen.

TOP 13:
Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass der Amtsleiter dankenswerterweise damit begonnen habe, eine Serie von Info-Foldern über die Gemeinde zu gestalten. Diese Folder wären vor allem für Gäste und Besucher der Stadt sehr informativ und sollten daher auch entsprechend verbreitet werden.
- b) Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass alle Antwortschreiben betreffend die Postamtschließung an die Fraktionen in Kopie verteilt wurden.
- c) Der **Bürgermeister** berichtet, dass Herr Schönböck im Graben mit dem Ersuchen an ihn heran getreten sei, ihm die Entfernung eines Stücks der Leitschiene mit einer Länge von 3,0 Metern zu gestatten, um zur Errichtung einer kleinen Gartenhütte auf sein Grundstück zufahren zu können. Die Mitglieder des Gemeinderates geben dazu ihre Zustimmung.
- d) Der **Bürgermeister** berichtet, dass der Stadtrat lange über das Vorhaben eines Ortszentrums Plesching beraten habe. Ursprünglich sei eine größere Lösung angedacht gewesen, die sich aber mangels Bereitschaft des Grundeigentümers, eine größere Grundfläche zu verkaufen, nicht realisieren hätte lassen. Die nun vorliegende kleiner Lösung entspreche daher nicht mehr den ursprünglichen Vorstellungen des Gemeinderates. Somit wäre eine Ansiedlung kleinerer Geschäfte oder Arztpraxen nicht möglich. Aus diesem Grund habe sich der Stadtrat auch einstimmig dafür ausgesprochen, das Projekt vorläufig nicht weiter zu verfolgen. Ob die vorliegende Planung in weiterer Folge auch ohne ein Gemeindezentrum realisiert werden würde, könnte heute noch nicht gesagt werden, grundsätzlich sei aber gegen ein solches privates Projekt auch nichts einzuwenden. Die Fraktionsobmänner der übrigen Fraktionen bestätigen die Information des Bürgermeisters.
- e) Frau **GR Friedl** weist darauf hin, dass der Kinderspielplatz in Plesching schon sehr desolat sei. Der **Bürgermeister** bestätigt diese Information und gibt bekannt, dass die nötigsten Arbeiten in Auftrag gegeben worden seien. Trotzdem müsse aber auch gesagt werden, dass es kein Spielplatz der Gemeinde sei.
- g) Frau **Vzbgm Wöger** regt in diesem Zusammenhang an, dass auch der Spielplatz in Steyregg dringend adaptiert werden müsste. Beschwerden von Eltern seien in diesem Zusammenhang bereits an die SPÖ-Steyregg herangetragen worden. Der Spielplatz am Pfenningberg sei von den Bauhofmitarbeitern wieder in sehr guten Zustand gebracht worden.
- h) Der **Bürgermeister** bringt folgende Information des Leiters der Buchhaltung, betreffend die bestehende Zinsabsicherung, zur Kenntnis:

GZ: 950/2009/Sti

Information den den Gemeinderat

Der momentane Stand der Zinsabsicherungsgeschäfte der Stadtgemeinde Steyregg sieht wie folgt aus:

- Der Verkauf einer „FIX PAYER SWAPTION“ (die Gemeinde verkauft das Recht zum Eintritt in den Swap mit 4,29 % am 04.04.2009) brachte im Vorjahr einen Erlös von Eur 31.800,--. Da der 6-Jahres-Zinssatz am 04.04.2009 unter 4,29 % lag, wird die Swaption von der Bank nicht ausgeübt, d.h. die Situation bleibt wie gehabt. Die Zinsen sind nach oben (über 4,29 %) gesichert, nach unten jedoch fixiert.
- Ein weiterer Verkauf einer FIX PAYER SWAPTION ist zurzeit nicht ratsam, da momentan der Wert nicht von Interesse ist. Die Entwicklung in einem halben Jahr oder später bleibt abzuwarten.
- Die Gemeinde Steyregg zahlt also momentan aus dem Grundgeschäft vierteljährliche Ausgleichszahlungen aufgrund niedriger EURIBOR-Zinsen.
- Ein Ausstieg (Verkauf) aus dem Grundgeschäft ist aufgrund negativer Marktwerte nicht zu empfehlen.
- Bisher konnte die Gemeinde aus diesen Geschäften inkl. der bereits vorliegenden Abrechnung für das 2. Quartal Eur 32.884,18 lukrieren.

Der Gemeinderat wird gebeten dies zur Kenntnis zu nehmen.

Steyregg, 3. April 2009
FOI Stingeder

* * *

- i) Der **Bürgermeister** berichtet, dass das Grundstück im Freizeitzentrum neben dem Sportplatzareal, das für den neuen Bau eines Feuerwehrzeughaus eventuell in Frage käme, von einem Sachverständigen des Landes-Feuerwehrkommandos OÖ. besichtigt und für geeignet befunden worden sei.
- j) Der **Bürgermeister** berichtet, dass die zwei Türen des Stadtsaales schon sehr desolat geworden seien und eine Erneuerung nun nicht länger aufgeschoben werden könnte. Er habe daher ein entsprechendes Angebot angefordert. Er rechne mit Kosten in Höhe von Euro 4.000,--.
- k) Der **Bürgermeister** bringt den Mitgliedern des Gemeinderates folgendes Schreiben über die Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2009 zur Kenntnis:

Entwicklung der Gemeindeertragsanteile im Jahr 2009-04-29

Amt der oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bezirkshauptmannschaften,
Magistrate und Gemeindeämter

Geschäftszeichen:
IKD(Gem)-511001/270-2009-JI/Gt/Pü
Bearbeiter/in: RegR Peter Jilka

26. Februar 2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Voranschlagserlass IKD(Gem)-511001/260-2008-JI/Gt/Pü vom 3. November 2008 wurde den Gemeinden auf Basis der damaligen Prognose des Bundesministeriums für Finanzen die Höhe der für 2009 zu erwartenden Gemeindeertragsanteile mit + 1,6 % bekannt gegeben. Das Bundesministerium für Finanzen hat nunmehr wegen der wirtschaftlichen Entwicklung die seinerzeitige Prognose korrigieren müssen und erwartet einen Rückgang der Gemeindeertragsanteile um 3,77 %.

Die Gemeinden werden daher aufgefordert, wegen der im Jahr 2009 zu erwartenden Mindereinnahmen bei den Gemeindeertragsanteilen und allenfalls auch bei der Kommunalsteuer vor allem bei den Ermessensausgaben entsprechend sparsam zu sein.

Wir ersuchen, den Gemeinderat bei der nächsten Sitzung darüber zu informieren.
Dieser Erlass ist im OÖ. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die öö. Landesregierung:
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

* * *

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 21.15 Uhr.

Vorsitzender:	
Josef Buchner	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 2. Juli 2009 genehmigt.

Vorsitzender:

Josef Buchner

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:
StR Ing. Josef Dutschek	StR Peter Grassnigg
Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:	Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:
GR Mag. Markus Raml	kein Mandatar bei dieser Sitzung anwesend!

